

Plattformregulierung und -haftung im Zeichen des Demokratieschutzes

Jan Günther*

Inhalt	
A. Hintergründe	333
B. Rechtliche und wirtschaftliche Hintergründe	335
I. Plattformen als Gatekeeper der modernen Kommunikation und Wirtschaft	335
II. Unionsprimärrechtliche und verfassungstheoretische Hintergründe	336
III. Zwischenfazit	338
C. Regulierung von Plattformen durch europäisches Sekundärrecht	339
I. Digital Services Act	339
1. Transparenzpflichten	339
2. Löschungs- und Sperrpflichten	340
3. Risikominimierung über die Empfehlungssysteme	341
4. Bekämpfung rechtmäßiger Fakenews	342
II. Politische Werbung-VO	343
D. Durchsetzung der Plattformregulierung	344
I. Instrumente der jeweiligen Verordnungen	344
II. Rechtsbruch gem. § 3a UWG?	345
III. Kartellrechtliche Durchsetzung	347
1. Marktbeherrschung	347
2. Missbrauch	348
a) Normativer Wettbewerbs- und Wohlfahrtsschutz	349
b) Konkrete Wettbewerbsbedenken	352
3. Folgen des Kartellverstößes	353
IV. Immaterialgüterrecht als Durchsetzungshelfer?	354
1. Hintergrund: Plattformhaftung	355
a) Urheberrechtsrelevantes Verhalten	356

* Der Verfasser ist Hilfskraft am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Recht des Geistigen Eigentums mit Informationsrecht und IT-Recht bei Prof. Dr. Matthias Leistner, LL.M. (Cambridge), an der LMU München (Germany). Der Beitrag beruht auf einem Vortrag, den der Verfasser am 27.1.2026 im Rahmen des von der Studienstiftung des deutschen Volkes geförderten Gesprächskreises „Recht und Gesellschaft“ an der LMU München gehalten hat. Alle Internetquellen wurden zuletzt abgerufen am 31.1.2026.

b) Die öffentliche Wiedergabe auf Sharing-Plattformen: UrhDaG oder UrhG?	357
c) Die öffentliche Wiedergabe gem. Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-RL	357
2. Erhöhte Prüfpflichten von Plattformen bei DSA-Verstößen?	359
a) Berücksichtigung der Pflichten des DSA in der Verkehrspflicht	360
b) Pflichtenverstoß als aktive Rolle?	361
3. Übertragbarkeit bei Geltung des UrhDaG	363
4. Übertragung auf andere Immaterialgüterrechte	365
5. Zwischenergebnis	365
V. Nutzerrechte als Durchsetzungsmechanismus?	366
1. Wiederherstellungsansprüche bei gelöschten Inhalten	366
2. Lösungsanspruch gegen AGB-widrige Beiträge anderer Nutzer	367
E. Fazit und Ausblick	369

Abstract

Plattformen als privat betriebene Orte für Kommunikation nehmen in der heutigen politischen Debatte eine zentrale Rolle ein. Daher können sie durch ihre algorithmischen Empfehlungs- und Filtersysteme in erheblichem Maße Einfluss darauf nehmen, wie sich der politische Diskurs entwickelt. Gerade angesichts ihrer eigenen wirtschaftlichen Interessen fehlt den Plattformen für die Ausübung dieses signifikanten Einflusses, der für sie letztlich die Rolle eines Gatekeepers für die politische Debatte begründet, allerdings die demokratische Legitimation.

Die EU hat deshalb verschiedene legislative Akte in Kraft gesetzt, die sich mit den Empfehlungs- und Filtersystemen, der Transparenz der durch die Plattformen hierbei angewandten Regeln sowie der Verantwortlichkeit der Plattformen für nutzergenerierte Inhalte beschäftigen. Der Beitrag beschäftigt sich mit der Frage, was die EU-Regulierung der Plattformmacht in Bezug auf politische Kommunikation entgegengesetzt und berücksichtigt dabei neben den generellen Vorteilen, die Plattformen für die Offenheit der politischen Debatte bieten, insbesondere die Rolle der Nutzergrundrechte, der Grundrechte der Plattformen und auch Dritter.

Der Beitrag spricht sich nach der Analyse dieser Instrumente für eine strikte Durchsetzung der Regeln aus und argumentiert hierbei für die Anwendung sowohl behördlicher als auch privater Rechtsdurchsetzung. Während sich zeigt, dass § 3a UWG auf die meisten Vorschriften des DSA und der Politische-Werbung-VO keine Anwendung finden kann, können Art. 102 AEUV und auch die immaterialgüterrechtliche Durchsetzung über die Plattformverantwortlichkeit dazu beitragen, bestehende Anreize zum Regelbruch durch Sanktionsschärfe zu vermeiden. Auch die individuellen Nutzerrechte dämmen in einem gewissen Maße die Plattformmacht ein.

Platform regulation and liability and the protection of democracy

Platforms, as privately run spaces of communication, are crucial to today's political debate. Consequently, they can significantly influence how political discourse unfolds through their algorithmic recommendation and filtering systems. Given their own commercial interests, platforms lack democratic legitimacy for the high level of influence they may exert on public debate, effectively positioning them as gatekeepers of political discourse.

The EU has therefore legislated and enacted several rules governing platforms, particularly with regard to their recommendation systems, the transparency of their general terms and conditions, and liability for infringements of the law through user-generated content. This article examines how EU regulation can help minimise the risks associated with platform power while preserving the benefits platforms offer for political participation and balancing the competing interests and fundamental rights of users, platforms, and third parties. Particularly, the article will present the different instruments of the regulation and examine which issue they address and whether those instruments can reasonably balance the competing interests.

Furthermore, it argues for strict enforcement of these rules, both by public authorities and through private law mechanisms. While § 3a UWG is not applicable to most provisions of the Digital Services Act and the Political Advertising Transparency Rules, Article 102 TFEU and intellectual property law (through platform liability mechanisms) may help disincentivise breaches of regulatory law, just as users' individual rights can help limit platforms' power.

Keywords: platform regulation; platform liability, competition law, intellectual property law, copyright law, unfair competition, democracy, filtering and recommendation systems, transparency, EU charter of fundamental rights

A. Hintergründe

Plattformen gehören zu den wichtigsten Kommunikations- und Diskussionsmedien unserer Zeit. Erst kürzlich hat eine Studie belegt, dass gerade unter jüngeren Nutzern Information und Kontakt zu Politik hauptsächlich über soziale Medien wie TikTok stattfindet.¹ Die politische Debatte verlagert sich damit in von Privaten gesteuerte Räume, durch die die Plattformen eine enorme Macht konzentrieren und sich als Gatekeeper² der politischen Debatte identifizieren lassen. Gleichzeitig stehen die Plattformen immer wieder wegen ihrer Rolle in der politischen Debatte in der Kritik. Aus den Eigeninteressen der Plattform an bestimmten Inhalten und der gleichzeitigen Macht über Verteilung und Reichweite der Kommunikation ergibt sich schließlich ein strukturelles Defizit, da die Plattformen als Private keinerlei

1 <https://www.zdfheute.de/politik/politik-social-media-tiktok-instagram-influencer-vertrauen-bertelsmann-stiftung-100.html> (31.1.2026); s. zu social media als immer relevanterer Informationsquelle auch *Kleer/Abendschön*, ZPol 2025/2, S. 360 ff.

2 *Wagner*, GRUR 2020/4, S. 337.

besondere Legitimation für ihren überproportionalen und versteckten Einfluss genießen.

Entsprechend ist es kein Wunder, dass die Führungsfiguren der Plattformen immer wieder im Zentrum von Kritik und Beobachtung der Öffentlichkeit stehen. Insbesondere Elon Musk ist eine Figur, die ohne Zweifel polarisiert – nicht erst seit seiner ausdrücklichen Wahlempfehlung für die AfD, die zusammen mit einer kritischen Analyse durch Jan Philipp Burgard in der Welt abgedruckt war.³ So ist bspw. die Plattform „X“ in die Kritik geraten, nachdem Musk durch Einmischungen in den deutschen Wahlkampf zur Bundestagswahl aufgefallen war und insbesondere Scholz einen „Narr[en]“⁴ und Steinmeier einen „Tyrann[en]“⁵ genannt hatte. Ein gewisser Trend in Richtung rechter Parteien – die AfD wird etwa vom Verfassungsschutz als gesichert rechtsextrem eingestuft⁶ – zeichnet sich indes nicht nur bei Musk ab. Auch andere Plattformbetreiber passen sich den neuen Verhältnissen in den USA an. Zuckerberg kündigte an, den Faktencheck durch externe Prüfer abzuschaffen.⁷ Zugleich gab es einige Irritationen über einen angeblichen technischen Defekt bei Meta, infolge dessen etwa das Hashtag „Democrats“ an Trumps Amtseinführung blockiert gewesen sein soll.⁸ Einige vermuten hier eine bewusste Steuerung durch Zuckerberg. Die Reichweite extremistischer und nationalistischer Beiträge im Vergleich zu solchen mit eher gemäßigten Positionen wird zudem als wesentlich größer eingestuft.⁹ Neben dem stärkeren Polarisierungspotential dieser Beiträge vermuten viele auch hierhinter einen bewusst entsprechend eingestellten Algorithmus bei den sozialen Netzwerken, sowohl bei X, wo dieses Phänomen im Vergleich zur Vor-Musk-Zeit besonders deutlich zutage tritt, als auch bei Tiktok und den Plattformen des Meta-Konzerns.¹⁰ Künstliche Intelligenz erlaubt zusätzliche Manipulationen der öffentlichen Meinung durch KI-generierte Beiträge, aber auch durch die Verknüpfung mit der jeweiligen Social-media-Plattform, durch die Nutzerinformation noch stärker auf wenige zusammenhängende Informationsquellen reduziert werden kann.

3 <https://www.welt.de/debatte/kommentare/article254982012/Warum-Elon-Musk-auf-die-AfD-setzt-und-warum-er-dabei-irrt.html> (28.12.2024).

4 <https://www.spiegel.de/netzwelt/web/elon-musk-nennt-olaf-scholz-einen-narr-bundesregierung-kontert-beschimpfung-a-aaf117cf-0588-49f4-85db-d54b1aa19d49> (31.1.2026).

5 <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2024-12/elon-musk-frank-walter-steinmeier-be-schimpft-x-tyrann> (31.1.2026).

6 S. etwa <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/afd-verfassungsschutz-rechtsextremismus-100.html> (31.1.2026).

7 <https://www.zdfheute.de/wirtschaft/unternehmen/meta-facebook-instagram-faktencheck-zuckerberg-100.html> (31.1.2026).

8 <https://www.spiegel.de/netzwelt/apps/hashtag-democrats-auf-instagram-nutzer-wundern-sich-ueber-unterdrueckte-suchtreffer-a-035a68aa-0f6a-443c-8fbb-51f049012341> (31.1.2026).

9 https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/innenpolitik/id_100607888/afd-profitiert-studie-zeigt-bevorzugung-rechter-inhalte-auf-x-und-tiktok.html (31.1.2026).

10 *Tabia et al.*, Political Biases on X before the 2025 German Federal Election, abrufbar unter: <https://zenodo.org/records/14894900>; s. auch <https://science.orf.at/stories/3234271/> (31.1.2026).

Auf die Rolle als Gatekeeper hat die Europäische Union mit verschiedenen regulatorischen Instrumenten reagiert, insbes. dem Digital Services Act, der inter alia Pflichten in Bezug auf die Filterung von Beiträgen enthält, und der Politische-Werbung-VO, die begrenzt auf Werbung Pflichten für Plattformen vorgibt. Wegen der internationalen Betätigung und Machtfülle von Digitalkonzernen erscheint schon aus Durchsetzungs- und Machtsymmetriegründen allein eine europäische Lösung zur Machteinhegung angemessen. Hierzu passt die weitgehende europarechtliche Prägung der Plattformregulierung und -haftung, wie sie im Bereich digitaler Geschäftsmodelle aufgrund ihrer Binnenmarktrelevanz im Allgemeinen besteht. Sowohl regulatorische Instrumente als auch Vorschriften zur privatrechtlichen Haftung, etwa infolge der Verletzung mitbewerber- oder verbraucherschützender Vorschriften¹¹ des Wettbewerbsrechts oder bei Inhalten, die Immaterialgüterrechte Dritter betreffen,¹² sind weitgehend europarechtlich unterlegt.

Der Beitrag soll daher der Frage nachgehen, welchen Beitrag die Plattformregulierung und -haftung zum Demokratieschutz vor ihren Gegnern – sowohl im Inland als auch im Ausland – leisten kann. Zunächst wird er hierzu nach einer kurzen Darstellung der Funktion der Plattformen für den politischen Meinungs Austausch (B.I.) den rechtlichen Rahmen im Unionsprimärrecht (B.II.) beleuchten, bevor die regulatorischen Vorschriften des europäischen Sekundärrechts vorgestellt werden (C.). Anschließend wird der Beitrag der Frage der Rechtsdurchsetzung nachgehen und unter Berücksichtigung sowohl des europarechtlichen Rahmens als auch einer möglichen privatrechtlichen Verankerung in Deutschland analysieren, welche Rolle das Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht in der Durchsetzung der konkret ausgeformten Plattformverpflichtungen einnehmen können (D.). Der Beitrag wird dabei zeigen, dass sowohl die immaterialgüterrechtliche Plattformhaftung als auch das Kartellrecht bei der Durchsetzung der Vorschriften herangezogen werden können, ohne dabei ihre Eigenständigkeit zu verlieren.

B. Rechtliche und wirtschaftliche Hintergründe

I. Plattformen als Gatekeeper der modernen Kommunikation und Wirtschaft

Politische Einflussnahmen durch Unternehmen oder Unternehmer ist kein neues und auf digitale Plattformen beschränktes Phänomen; sie ist so alt wie Politik und Unternehmertum selbst. Direkte politische Einflussnahme durch Wählerbestechung ist in Deutschland durch das Strafrecht (§ 108b StGB) sanktioniert. Dennoch vermitteln Unternehmen durchaus politische Botschaften. Edeka hat vor den Landtagswahlen im Osten etwa ausdrücklich Stellung gegen die AfD und den von ihr geschürten Fremdenhass bezogen und für ein tolerantes und weltoffenes Deutschland

11 Wozu sowohl Normen des Kartellrechts als auch Normen des Lauterkeitsrechts (UWG) gehören können.

12 Dazu genauer unter D.IV.

geworben.¹³ Nike hat die Möglichkeit, einen blauen Sneaker mit rotem Logo und der Aufschrift "AFD" im Wege der Personalisierung zu designen, blockiert, dabei jedoch die eigene politische Neutralität betont.¹⁴ Andere Sneaker lassen sich durch das Logo bedingt tatsächlich auch kaum sinnvoll mit einem Nike-Sneaker erstellen. Festzuhalten ist allerdings, dass die digitalen Plattformen die Art der politischen Einflussnahme verändert haben: Diese ist durch die Verbreitung wesentlich wirkmächtiger geworden, vor allem aber subtiler. Die politischen Statements treffen die Plattformen schließlich meistens nicht selbst; sie kontrollieren als Medium lediglich deren Verbreitung.

Entscheidend für die Relevanz der Plattformen ist vor allem ihr Funktionieren: Erstens gibt es auf dem Markt für Diskussionsplattformen nur wenige große Player, von denen manche zusätzlich zusammenhängen.¹⁵ Zweitens ist entscheidend, dass Netzwerkeffekte, nämlich die Konzentration der Debatte und Nutzung auf wenige Plattformen, letztlich die Verbraucherwohlfahrt erhöhen,¹⁶ da die Debatte intensiver und umfänglicher geführt werden kann. Dadurch wird der Markteintritt durch Wettbewerber umso schwieriger, je weiter sich der Markt schon konzentriert hat.¹⁷ Die anfängliche Dynamik des Plattformmarktes hat sich damit inzwischen deutlich abgeschwächt.¹⁸ Dies gewährt den Plattformen eine zentrale Rolle im Stattfinden und der Gestaltung der politischen Debatte im digitalen Raum. Über diesen agieren Nutzer untereinander und mit politisch Aktiven. Die Plattform wird damit in ihren Regularien durch AGB Gatekeeper der politischen Debatte.¹⁹

II. Unionsprimärrechtliche und verfassungstheoretische Hintergründe

Nicht nur die Interessen der Plattform, sondern auch die der kommunizierenden Nutzer sind zu berücksichtigen, was die Auferlegung von Verpflichtungen gegenüber der Plattform betrifft. Schließlich soll die Kommunikation über diese Kommunikationswege keineswegs unmöglich oder inhaltlich beschränkt werden.²⁰ Die Plattformen eröffnen schließlich trotz demokratischer Bedenken dennoch einen Weg, der die Meinungsäußerung und demokratische Mitbestimmung einer Vielzahl von Menschen vereinfacht und die Demokratie so pluraler und integrativer werden

13 <https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/edeka-schaltet-anti-afd-anzeige-vor-den-landtagswahlen-a-09ec72e7-4868-4a4e-9bd2-11e7eca9321c> (31.1.2026).

14 https://www.focus.de/panorama/aus-aller-welt/nike-verbietet-afd-schriftzug-nun-werd-en-die-sneaker-fuer-680-euro-gehandelt_bd8ae145-f307-4217-afa5-5b2b3ebfb1c2.html (31.1.2026).

15 <https://www.wirtschaftsforum.de/news/pr-profis/ohne-millionen-zum-erfolg-so-behaupten-sich-kleine-plattformen-im-e-commerce> (31.1.2026).

16 Ewald, in: Wiedemann (Hrsg.), § 7 HdB Kartellrecht, Rn. 71 ff.; Wissing, WuW 2023/7, S. 406.

17 Wissing, WuW 2023/7-8, S. 406; Paal/Kieß, ZfDR 2022/1, S. 5 ff.

18 Haucap, Wirtschaftsdienst 2020/13, S. 20 ff.

19 Wagner, GRUR 2020/4, S. 337.

20 Deutlich EuGH, Rs. C-401/19, *Republik Polen/Europäisches Parlament u. Rat der Europäischen Union*, Urteil v. 26. April 2022, ECLI:EU:C:2022:297 = GRUR 2022, 820 Rn. 85 ff. zu Art. 17 Abs. 4 DSM-RL.

lässt, sodass bisweilen von der Wandlung der Demokratie zu einer Schwarmdemokratie gesprochen wird.²¹ Die Legitimation der repräsentativen Demokratie wird letztlich dadurch gesteigert, dass eine zusätzliche Ebene der Verwirklichung der Volkssouveränität hinzukommt, sodass sich der als in seinen Gegensätzlichkeiten herausbildende Staatswille²² in einem non-linearen Prozess²³ herauskristallisiert. Die grundsätzliche Erwünschtheit der Plattformen und der über sie stattfindenden Kommunikation sowohl vom Standpunkt der Allgemeinheit als auch angesichts der grundrechtlich geschützten Perspektiven konfliktiert entsprechend mit den demokratietheoretischen Bedenken aufgrund der Einflussmöglichkeit der Plattformen und deren wirtschaftlichen Eigeninteressen, die mit dem Allgemeininteresse an Demokratie, transparenten Prozessen und Freiheit der Entscheidungsfindung nicht ohne Weiteres zu vereinen sind. Art. 11 GRCh gewährleistet die Meinungsfreiheit der Nutzer, deren Reichweite letztlich der der Art. 5 GG ähnlich ist und sich maßgeblich an Art. 10 EMRK orientiert.²⁴ Anerkannt ist jedenfalls auch insoweit der demokratieprägende Gehalt des Kommunikationsgrundrechts,²⁵ der bei einschränkenden Maßnahmen durch die Mitgliedsstaaten wie auch durch EU-Organe (Art. 51 Abs. 1 GRCh) zu berücksichtigen ist. Grundsätzlich ist dabei jegliche Form der Kommunikation, sei sie politisch oder kommerziell, geschützt.²⁶ Selbst die bloße Plattformbereitstellung und algorithmische Empfehlung von Inhalten soll nach Ansicht des BGH – soweit es um die Verbreitung von Meinungen von Nutzern geht – durch die Meinungsfreiheit (Art. 5 GG) geschützt sein,²⁷ was wohl ebenso für Art. 11 GRCh angenommen werden kann. Selbst ohne eigene Zueigenmachung durch die Plattform soll bereits die Verbreitung eines Beitrags durch nur technische Mittel Ausdruck eines eigenen Bekenntnisses sein. Das leuchtet jedenfalls insoweit ein, als eine Entscheidung, einem bestimmten Beitrag Reichweite zu verschaffen oder nicht, durchaus von der eigenen Meinung abhängen wird. Eine unmittelbare Grundrechtsbindung der Plattform besteht demgegenüber nicht – die Plattform ist Grundrechtsberechtigter, nicht -verpflichteter.²⁸

Für Einschränkungen der Meinungsfreiheit gilt wiederum Art. 10 Abs. 2 EMRK als gegenüber der von Art. 52 Abs. 3 S. 1 GRCh ausgeschlossenen allgemeinen Schrankenregelung des Art. 52 Abs. 1 GRCh etwas strengere Schrankenregelung.²⁹ Für Unternehmen ist bei der Gestaltung der eigenen (Online-) Dienste zusätzlich

21 Kersten, JuS 2014, S. 676 ff..

22 Grimm, in: Staatslexikon, Sp. 881.

23 Möllers, S. 13 ff.; anders aber etwa Schmitt, S. 13.

24 Callies, in: Callies/Ruffert, Art. 11 EUV, Rn. 4.

25 Ausdrücklich EuGH, Rs. C-112/00, Schmidberger, Urteil v. 12. Juni 2003, ECLI:EU:C:2003:333, Rn. 79.

26 EuGH, Rs. C-157/14, Neptune Distribution, Urteil v. 17. Dezember 2015, Rn. 64.

27 BGH NJW 2021, 3179 Rn. 74 – Hassrede; s. bereits zuvor Pille, S. 178; zum US-Recht Supreme Court of the United States, Urteil vom 1.7.2024 – 22-277, 22-555 und dazu Zurth, RD 2024/11, S. 571.

28 BGH NJW 2021, 3179 Rn. 59 – Hassrede mwN (in Rn. 58 des Urteils).

29 S. etwa die Handhabung in EuGH, Rs. C-274/99, Connolly/Kommission, Urteil v. 19. Oktober 2001, ECLI:EU:C:2001:127, Rn. 46.

die die Ausübung des Geschäfts betreffende unternehmerische Freiheit gem. Art. 16 GRCh zu berücksichtigen,³⁰ die jedoch im Bereich des Wettbewerbsrechts relativ weitgehende Einschränkungen erlaubt und jedenfalls bei Verstößen gegen geltende Regulierung grundsätzlich nicht als Verteidigung dienen können.

Letztlich besteht ein Interessendreieck zwischen den Interessen der Allgemeinheit, der Plattformnutzer und der Plattform selbst. Eine an Inhalte anknüpfende Pflicht wird nur insoweit in Betracht kommen, als die Inhalte selbst rechtsverletzend sind.³¹ Sonst muss mit Mitteln der Transparenz und Gleichbehandlungsgebote in Bezug auf die über die Plattform verbreiteten Meinungen die gleichzeitige Wahrung der Meinungsfreiheit der Nutzer sichergestellt werden, unter möglichst geringen Eingriffen in die Position der Plattform und bei möglichst großer Verwirklichung des Allgemeininteresses.

Es lohnt sich, sich zu vergegenwärtigen, dass nicht jede politische Einflussnahme demokratisch unerwünscht ist – weder die von Edeka noch, mag das Empfinden auch ein anderes sein, die Äußerungen von Elon Musk. Etwas anderes kann bei algorithmisch gezielt beeinflusster Steuerung der Reichweite von Äußerungen auf der Plattform gelten. Sicherlich als unerwünscht wird man die gezielte Unterdrückung kritischer Stimmen in sozialen Netzwerken durch Filter und entsprechende Algorithmen ansehen müssen. Der Einfluss kann schließlich ähnlich oder wegen der schwer wahrnehmbaren Art sogar schwerwiegender als eine direkte Wählerbeeinflussung sein.

III. Zwischenfazit

Die fast schon staatsähnliche Macht der Plattformen in Bezug auf (politische) Kommunikation erfordert die strikte Berücksichtigung der Nutzergrundrechte im Rahmen mittelbarer Drittwirkung. Dies gilt auch und gerade insoweit, als dadurch die unternehmerische und Meinungsfreiheit der Plattform etwa durch die Beschränkung der inhaltlichen Möglichkeiten bei Nutzungsbedingungen, eingeschränkt wird (dazu auch D.V.). Es wird deutlich, dass zur Einhegung wirtschaftlicher – direkter und indirekter – Eigeninteressen der Plattformen eine Digitalregulierung, die den Besonderheiten von Plattformen Rechnung trägt, erforderlich ist. Schließlich wird sich auch angesichts eines durch die individuelle (rationale) Trägheit von Nutzern bedingte strukturellen Durchsetzungsdefizits nicht alles für die Nutzergrundrechte, aber auch die Kommunikation insgesamt Unerwünschte, privatrechtlich über die Inhaltskontrolle von AGB unter Berücksichtigung der mittelbaren Drittwirkung und der verfassungsrechtlich geschaffenen objektiven Werteordnung auflösen lassen; einen Anspruch auf gleichmäßige Verbreitung von (Fremd- und Eigen-) Beiträgen gewährt die Meinungsfreiheit der Nutzer etwa nicht, genauso wenig wie sie Transparenzpflichten in Bezug auf die Empfehlungssysteme begründen könnte.³²

30 EuGH, Rs. C-134/15, *Lidl*, Urteil v. 30. Juni 2016, Rn. 26.

31 Vgl. Art. 5 Abs. 2 GG (“allgemeines Gesetz”).

32 S. auch D.V.

C. Regulierung von Plattformen durch europäisches Sekundärrecht

Der skizzierte Hintergrund hat zu einer Vielzahl regulatorischer Instrumente im Unionsrecht geführt, durch die Unternehmen auf digitalen Märkten beispielsweise Transparenzpflichten oder die Pflicht zu Risikomanagement und -minimierung treffen. Relevante Rechtsakte auf EU-Ebene sind hierfür maßgeblich der Digital Services Act und die Politische-Werbung-VO.

I. Digital Services Act

Der Digital Services Act (DSA) regelt in Art. 16 ff. Pflichten für Hosting-Provider, in Art. 19 ff. zudem besondere Pflichten für Plattformen. Diese sollen im Folgenden vorgestellt und den oben erörterten Herausforderungen und Problemen zugeordnet werden.

1. Transparenzpflichten

Für Plattformbetreiber ergeben sich besondere Pflichten aus Art. 19 ff. DSA, ebenso allgemeinere Transparenzpflichten für alle Vermittlungsdienste im Sinne des Art. 3 lit. g DSA – wozu auch Plattformen zählen (s. lit. i mit lit. g iii) – bzgl. der Offenlegung der Filter und Inhaltseinschränkungen in den AGB (Art. 14 DSA). Damit wird dem Problem entgegengewirkt, dass Plattformen ihre strukturelle Macht über Kommunikation nicht offen ausüben, sondern für die Nutzer die genauen Mechanismen meist unentdeckt bleiben. Problematisch ist daran, dass erstens die technische Komplexität den Nutzern kaum ohne Weiteres verständlich sein wird und darüber hinaus eine rationale Uninformiertheit³³ besteht, da sich eine genaue Beschäftigung schon deshalb nicht lohnt, weil angesichts der Machtstellung der Plattform ohnehin keine ernsthafte Möglichkeit besteht, sich aufgrund der Filterbedingungen etc. für einen Wettbewerber zu entscheiden. Die Entscheidung gegen die Nutzung irgendeiner Plattform an sich ist hingegen wieder rechtlich unerwünscht, da sie die Kommunikation wiederum schwächt. Transparenzpflichten sind daher zur Beseitigung der strukturellen Probleme nur eingeschränkt geeignet,³⁴ haben aber den Vorteil, dass sie in die unternehmerische Freiheit und Meinungs- und Informationsfreiheit sowohl der Plattform als auch der Nutzer kaum eingreifen und daher sehr grundrechtsschonend sind. In erster Linie dienen die Transparenzpflichten letztlich der Ermöglichung einer Ex-post-Kontrolle der Plattform.³⁵

An diese Bedingungen ist der Anbieter des Dienstes letztlich gebunden. Ohne Frage gilt dies – da die AGB regelmäßig gem. §§ 305 ff. BGB Vertragsbestandteil werden – individualvertraglich. Richtigerweise folgt aber eine Bindung auch aus der

33 Vgl. allgemein für AGB *Formasier*, in: MüKo-BGB, Vor § 305 Rn. 7; *Kötz*, JuS 2003/3, S. 212; *Leuschner*, AcP/4/5, S. 495 ff.

34 So auch *Kosters/Gstrein*, ZEuS 2024/1, S. 126.

35 *Steinrötter*, MMR 2026/1, S. 6 ff.

Vorschrift (Art. 14 DSA) selbst. Werden also Beiträge blockiert, weil sie eine bestimmte politische Meinung vertreten, ohne gegen die Plattformregeln zu verstoßen, kann hierin ein Verstoß gegen den DSA liegen. Schließlich verpflichtet Art. 14 Abs. 1 DSA gerade zur Offenlegung der wirklich geltenden Standards für die Inhaltmoderation; wenn in Wirklichkeit andere (willkürliche) Standards angelegt als offenbart werden, ist dem Transparenzgedanken nicht geholfen.³⁶ In diese Richtung weist auch ErwG 45 DSA, der gerade den Schutz vor willkürlicher Anwendung als Ziel der Transparenzverpflichtung benennt. Dass die AGB selbstbindend sind, ergibt sich auch daraus, dass deren Umsetzung wiederum nach Art. 14 Abs. 4 DSA einer dahingehenden Inhaltskontrolle unterliegt, dass die Beschränkungen unter Berücksichtigung insbes. der Grundrechte der Nutzer – auch ihrer Gleichheitsgrundrechte³⁷ – verhältnismäßig sein müssen – dies ist trotz der (allerdings eingeschränkten) präventiven Verbotswirkung nur dann sinnvoll, wenn die Regeln tatsächlich auch vom jeweiligen Dienstbetreiber durchgesetzt werden. Dies käme z. B. in Betracht für die bewusste Blockierung von Beiträgen, die die demokratische Partei unterstützen, am Tag der Amtseinführung von Trump, die letztlich trotz ihres temporären Charakters jedenfalls einen Verstoß gegen die Transparenzpflicht und auch gegen Art. 14 Abs. 4 DSA darstellt.³⁸ Daneben sieht der DSA Transparenzpflichten für Plattformen (Art. 24, 26 DSA), u. a. in Bezug auf geschaltete Werbung (mit zusätzlichen Transparenzpflichten für sehr große Plattformen, s. Art. 39 DSA) vor, wobei sich auch an den Werbetreibenden selbst insoweit Pflichten des § 6 Abs. 1 DDG (basierend auf Art. 6 E-Commerce-RL) richten.

2. Löschungs- und Sperrpflichten

Darüber hinaus sieht der Digital Services Act außerdem die Verpflichtung zur Sperrung von Konten (Art. 23) sowie zur vorrangigen Behandlung bestimmter Meldungen von Inhalten vor (Art. 22); ein Pflichtenverstoß kann insoweit die Haftung als Intermediär und mittelbarer Rechtsverletzer zur Folge haben.³⁹ Dies gilt etwa für Beiträge, die aufgrund enthaltener Beleidigungen oder unwahrer personenbezogener Aussagen das Allgemeine Persönlichkeitsrecht Dritter verletzen. Der DSA sanktioniert entsprechende Rechtsverletzungen nicht selbst privatrechtlich – Art. 54 DSA gewährt Ansprüche nur Nutzern, nicht auch Dritten⁴⁰ – und lässt den Weg über die allgemein zivilrechtliche Haftung für eine mittelbare Rechtsverletzung, z. B. eines geistigen Eigentumsrechts oder des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts, offen.⁴¹ Die Löschungs- und Sperrverpflichtungen genau wie im Einzelfall mögliche Schadensersatzpflichten dienen letztlich zwei verschiedenen Effekten: Sie dienen in erster Linie der Rechtsdurchsetzung im Falle der Unerreichbarkeit des unmittelba-

36 Vgl. *Mörsdorf*, in: Spindler/Schuster/Kaesling (Hrsg.), Art. 14 DSA, Rn. 16.

37 *Mörsdorf*, in: Spindler/Schuster/Kaesling (Hrsg.), Art. 14 DSA, Rn. 38.

38 S. bereits *Kaesling*, ZUM 2021/3, S. 183.

39 S. näher unter D.IV.

40 *Raue*, in: Hofmann/Raue, Art. 54 DSA, Rn. 4.

41 Genauer D.IV.

ren Schädigers. Als cheapest cost avoider sind die Plattformen am einfachsten in der Lage, auf ihnen begangene Rechtsverletzungen zu verhindern und abzustellen.⁴² Zudem eröffnen sie eine Gefahrenquelle für solche Rechtsverletzungen, die nach allgemeinen deliktsrechtlichen Grundsätzen in zumutbarer Weise abzuschirmen ist.⁴³ Die Schadensersatzansprüche dienen dann der Erreichung der Effektivität dieses private enforcements.⁴⁴ Gleichzeitig soll – jedenfalls soweit ein Recht in erster Linie einer Anreizfunktion dient, wie es bei den urheberrechtlichen Verwertungsrechten⁴⁵ und beim Patentrecht⁴⁶ der Fall ist – nicht der Verletzte den Schaden tragen, wenn der Verletzer unerreichbar ist. Die Unterlassungsansprüche dienen hier letztlich ebenfalls der Ermöglichung einer Verwertung und die Erhaltung eines angemessenen Lizenzmarkts für das betroffene Recht,⁴⁷ während bei persönlichkeitsrechtlichen Befugnissen die Abwehr einer Grundrechtsbeeinträchtigung an sich im Vordergrund steht.⁴⁸

3. Risikominimierung über die Empfehlungssysteme

Sehr große Online-Plattformen nach Art. 33 DSA sind zusätzlich zur Risikobewertung (Art. 34) und daran anschließend angemessenen -minimierung verpflichtet, wobei als ein solches Risiko explizit die Beeinflussung von Wahlvorgängen durch die Plattform gilt (Art. 34 Abs. 1 lit. c DSA). Bei der Risikominimierung sind insbes. die Empfehlungssysteme für Beiträge nach Art. 34 Abs. 2 lit. a DSA zu berücksichtigen, sodass jedenfalls offen demokratiefeindliche oder bestimmte Parteien fördernde Beiträge übermäßig bevorzugende Algorithmen gegen Art. 34 Abs. 1 lit. c, Abs. 2 lit. a, 35 Abs. 1 lit. d DSA verstoßen dürften. Entscheidend ist, dass Plattformen möglichst wenig verdeckten Einfluss auf die politische Meinungsbildung nehmen sollen, sodass das Verbot der Überbegünstigung von bestimmten Beiträgen letztlich unabhängig vom Inhalt bestimmt werden kann, wenn sich nur die Begünstigung irgendeines konkreten Inhalts ergibt. Ob sich darüber hinaus bestimmte inhaltliche Vorgaben formulieren lassen, erscheint wegen des Schutzes der Meinungsfreiheit außerhalb spezifischer gesetzlicher Einschränkungen (wie etwa volksverhetzerischer

42 S. ErwG 59 InfoSoc-RL; *Leistner*, ZUM 2012/10, S. 723.

43 *Leistner*, GRUR-Beil. 2010/1, S. 6; vgl. auch BGH NJW 2020, 3106 Rn. 24; *Larenz/Canaris*, § 76 SR BT, III 2.

44 Mit Bedenken dahingehend auch etwa *Zurth*, ZUM 2021/10, S. 834 f.

45 *Leistner/Hansen*, GRUR 2008/6, S. 488.

46 *Obly*, JZ 2003/58(22), S. 549.

47 *Hofmann*, S. 319 ff.; Sonderfall ist das Markenrecht, in dem die Unterlassungsansprüche in erster Linie der Markttransparenz und dem Marktfunktionieren dienen und damit gar nicht Interessen des Rechtsinhabers im Vordergrund stehen, s. zur Funktion der Marke *Obly*, in: *Drexel/Kamperman/Sanders* (Hrsg.), S. 148; gleichzeitig werden – wie § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 MarkenG zeigt – aber auch der gute Ruf und dadurch das Funktionieren von Investments und Märkten geschützt.

48 Vgl. OLG Nürnberg MMR 2025, 147.

Beiträge, s. § 130 StGB) und möglicherweise auch Grundwerten der Union wie dem Diskriminierungsverbot⁴⁹ (vgl. Art. 18 AEUV, Art. 21 GRCh) hingegen zweifelhaft.

Auch die Inhaltsmoderation (Art. 35 Abs. 1 lit. c DSA) ist entsprechenden Voraussetzungen unterworfen, die sich im Wesentlichen aber bereits aus Art. 14 Abs. 4 DSA ergeben.

Plattformen unterliegen damit bestimmten Beschränkungen, was die Auswahl der Nutzern angezeigten Beiträgen angeht. Die Verpflichtung geht über bloße Transparenzmaßnahmen deutlich hinaus, auch wenn es der Plattform bei mehreren bestehenden Möglichkeiten überlassen bleibt, wie genau sie die identifizierten Risiken – etwa einer Filterblase, einseitiger und schlimmstenfalls mit Fake News zusammenfallender Information – begegnen möchte.⁵⁰

Die Beeinflussung muss sich allerdings innerhalb der spezifischen, insbes. Nutzern nicht vollständig transparenten, Funktionen ergeben, nicht hingegen etwa aus einer konkreten Meinungsäußerung des jeweiligen Plattformbetreibers auf eben dieser Plattform wie im Falle von Musks Wahlempfehlung zugunsten der rechtsextremen AfD. Die Reichweite dieses Beitrags mag hingegen wieder unter Art. 34, 35 DSA fallen. Freilich ist es nicht grundsätzlich verboten, Empfehlungssysteme an Popularität und persönliche Präferenzen zu knüpfen, selbst wenn darunter die Meinungsvielfalt leiden mag. Umgekehrt darf die Popularität aber auch nicht gerade erst durch eine bestimmte Programmierung des Algorithmus herbeigeführt werden; ebenso wenig wie eine „Filterblase“ von Beginn an bestehen darf, wenn die Präferenzen des Nutzers sich noch gar nicht herausbilden konnten.⁵¹

4. Bekämpfung rechtmäßiger Fakenews

Eine Rechtspflicht zur aktiven Bekämpfung von Fakenews unterhalb der Rechtswidrigkeitsschwelle besteht hingegen aus dem DSA nicht, sondern nur aufgrund des (freiwilligen) Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation.⁵² Zwar sind Fake News mangels erheblichen Beitrags zur Debatte nach der deutschen Rechtsprechung häufig nicht durch die Meinungsfreiheit geschützt, sodass auch die Plattform insoweit nicht durch die Meinungsfreiheit geschützt sein kann, da sie es nicht einmal im Falle eines Zueigenmachens wäre. Dennoch würde ein unangemessener Eingriff in die unternehmerische Freiheit nach Art. 16 GRCh durch Auferlegung einer de-facto allgemeinen Überwachungspflicht bestehen. Gleichzeitig würden false positives zu einer Einschränkung der Meinungsfreiheit durch zu erwartendes Overblocking führen. Dem könnte allerdings ggf. auch durch die Beschränkung der Löschungsverpflichtung auf offensichtlich inhaltlich falsche und durch die Mei-

49 Das auch sonst weitgehende Berücksichtigung für Interessenabwägungen findet, etwa beim Eingreifen der Parodie-Schranke im Urheberrecht (§ 51a UrhG), s. EuGH, C-201/13, *Deckmyn*, Urteil v. 3. September 2014, ECLI:EU:C:2014:290 = GRUR 2014, 972 Rn. 29 ff. – *Deckmyn*.

50 *Ruscheimer/Kerkemeyer*, in; Spindler/Schuster/Kaesling (Hrsg.), Art. 35 DSA, Rn. 8.

51 Vgl. *Ruscheimer*, in; Spindler/Schuster/Kaesling (Hrsg.), Art. 34 DSA, Rn. 46.

52 Ausführlich zum Hintergrund *Jennerjahn*, MMR 2025/4, S. 251 f.

nungsfreiheit daher nicht geschützte Inhalte wie unter Art. 17 Abs. 4 DSM-RL im Bereich des Urheberrechts⁵³ abgeholt werden. Problematisch daran ist aber die potentielle Verbindung geschützter und nicht-geschützter Post-Anteile, die erstens eine Überforderung der Plattform zur Folge haben könnte und zweitens bedeuten würde, dass die Beiträge der Nutzer zur Erfüllung der Pflichten „zerrissen“ werden müssten, was durch das Reißen aus dem Kontext einen eigenständigen Eingriff in die Meinungsfreiheit zur Folge hätte, der kaum gerechtfertigt sein dürfte. Gleichzeitig erscheint es widersinnig, eine Prüfpflicht für Fakenews, aber nicht für rechtswidrige Beiträge vorzusehen, für die Art. 8 DSA eine allgemeine Überwachungspflicht ausschließt. Zugleich liegt hierin der Grund für die Beschränkung der Beschränkung der strafrechtlichen und Schadensersatzhaftung der Plattform(-verantwortlichen) für rechtswidrige Beiträge (Art. 6 Abs. 1 DSA).

Nicht erlaubt ist es der Plattform allerdings, gezielt Fakenews durch ihre Algorithmen zu begünstigen. Während eine Löschungspflicht aufgrund des DSA selbst nach Hinweis nicht besteht, kann die Plattform jedenfalls aufgrund der Art. 34 f. DSA (insbes. Art. 34 Abs. 1 lit. c, Abs. 2 lit. a, 35 Abs. 2 lit. d) zur Berücksichtigung bei der Gestaltung ihrer Empfehlungssysteme verpflichtet sein,⁵⁴ sodass etwa stark Fake News-verdächtige Beiträge weniger häufig angezeigt werden und nicht Nutzer in eine Filterblase führen dürfen. Eine Lösungsverpflichtung wird aufgrund der skizzierten grundrechtlichen Interessen grundsätzlich aber auch aus der Pflicht zur Risikominimierung aber nicht folgen; die Verpflichtung zum Vorsehen einer Meldemöglichkeit für Nutzer ist allerdings denkbar, da nur so die Plattform ihren Pflichten in Bezug auf ihre Empfehlungssysteme nachkommen kann. Weil die ein solches Meldeverfahren vorschreibenden Art. 16, 22 DSA jedoch nur rechtswidrige Beiträge betreffen, wird die Pflicht allerdings nicht stets bestehen. Entscheidend ist vielmehr, dass die Empfehlungssysteme im Ergebnis nicht überproportional Desinformation begünstigen. Einen Eingriff in die Meinungsfreiheit des Nutzers bedeutet die Pflicht zur Berücksichtigung bei der Inhaltmoderation möglicherweise dann, wenn Teile des Beitrags geschützt sind; in aller Regel kann dieser (deutlich weniger gewichtige, da nur die Weite des kommunikativen Raums betreffende) Eingriff allerdings gerechtfertigt werden.

II. Politische Werbung-VO

Politische Werbung nach Art. 3 Nr. 2 VO 2024/900 (EU) auf Online-Plattformen wird zusätzlich im digitalen Binnenmarkt – der durch die einheitliche Regulierung ein solcher überhaupt erst wird, wie auch Art. 4 verdeutlicht – durch die Verordnung 2024/900 (EU) reguliert. Insbes. sieht die Verordnung zusätzliche Transparenzpflichten vor (Art. 11 f.) und schränkt den Kreis derjenigen ein, die überhaupt für die Werbung verantwortlich sein dürfen (Art. 5 Abs. 2), weil sie hinreichenden

53 EuGH, Rs. C-401/19, *Republik Polen/Europäisches Parlament u. Rat der Europäischen Union*, Urteil v. 26. April 2022, ECLI:EU:C:2022:297 = GRUR 2022, 820 Rn. 85 ff.

54 *Jennerjahn*, MMR 2025/4, S. 251.

Bezug zur Union haben und dadurch Einfluss auf politische Entscheidungen innerhalb des demokratischen Prozesses durch das Staatsvolk haben sollen. Bei der Feststellung, ob es sich bereits um Werbung handelt, ist z. B. die Zahlung eines Preises durch die Partei nach den in Art. 8 Abs. 1 genannten Kriterien nicht erforderlich, was letztlich der Tatsache Rechnung trägt, dass häufig sog. Parallelkampagnen zu den offiziellen Werbekampagnen der jeweiligen Parteien stattfinden.⁵⁵ Insoweit ist die Politische-Werbung-VO beispielsweise strenger als Art. 6 E-Commerce-RL (§ 6 Abs. 1 DDG) für Informationspflichten gegenüber Verbrauchern im Bereich der kommerziellen Kommunikation. Hier ist eine Kennzeichnung nur bei Entgeltlichkeit erforderlich; die Pflicht richtet sich auch nicht an die Plattform, sondern den Diensteanbieter iSv Art. 2 E-Commerce-RL (etwa den werbenden Influencer). Damit trägt das Recht der Tatsache Rechnung, dass geschäftliche Entscheidungen erstens gesamtgesellschaftlich geringeres Gewicht haben und zweitens Verbrauchern insoweit Werbestrategien häufig bewusster sind als im politischen Bereich. Die gewählten Transparenzpflichten haben dabei kaum Eingriffsgewicht gegenüber den Plattformen und sonstigen an der Werbung Beteiligten.⁵⁶

Die bloße Verbreitung eines für einen Dritten erbrachten Beitrags fällt hingegen nicht unter die Verordnung, selbst wenn sie durch KI oder Empfehlungssysteme erfolgt; insoweit gelten allerdings der Digital Services Act und die KI-Verordnung. Personalisierte politische Werbung im Rahmen eines sog. Targetingverfahrens ist nur unter den Voraussetzungen der Art. 18 f. VO 2024/900 zulässig, insbes. dann nicht, wenn sog. Profiling, also die systematische Auswertung personenbezogener Daten zur Vorhersage oder Bewertung insbes. persönlicher Präferenzen stattfindet (Art. 19 Abs. 1 lit.c), wodurch die freie Auswahl bei der Wahlentscheidung vor unterbewusster Beeinflussung geschützt werden soll.⁵⁷

D. Durchsetzung der Plattformregulierung

Die Besonderheiten digitaler Märkte, insbesondere ihre Reichweite und damit einhergehende Potentiale subtiler Einflussnahme auf Verbraucher, haben die EU veranlasst, die Digitalbranche den oben skizzierten Sonderregimen zu unterwerfen. Für deren Wirksamkeit kommt es maßgeblich darauf an, wie diese durchgesetzt werden können. Zu beginnen ist dabei mit den Durchsetzungsmechanismen, die die jeweiligen Verordnungen selbst vorsehen.

I. Instrumente der jeweiligen Verordnungen

Die Nichteinhaltung der Transparenzpflichten nach dem Digital Services Act oder Verletzung der Pflichten aus Art. 34 DSA in Bezug auf die Minimierung systemischer Risiken durch sehr große Online-Plattformen kann eine Geldbuße von bis zu

⁵⁵ *Hobusch*, DÖV 2020/13, 548.

⁵⁶ *Gutjahr*, NVwZ 2025/17, S. 1312.

⁵⁷ S. auch ErwG 77 ff. VO 2024/900; näher *Kalveram*, NJW 2024/51, S. 3702.

6 % des weltweiten Jahresumsatzes nach sich ziehen (Art. 74 Abs. 1 DSA). Für die Politische-Werbung-VO sollen die Mitgliedsstaaten Regeln über die Sanktionierung festlegen, wobei ebenfalls eine maximale Geldbuße von 6 % des Jahresumsatzes möglich sein soll (Art. 25 Politische-Werbung-VO). In Deutschland existiert insoweit bislang ein Regierungsentwurf, der für die vor allem relevanten großen Plattformen eine solche Geldbuße von bis zu 6 % des Gesamtumsatzes erlaubt (§ 14 Abs. 3 RegE Politische-Werbung-Transparenz-Gesetz).⁵⁸ Vordergründig ist also eine öffentlich-rechtliche Durchsetzung der Regeln durch die Sanktionierung von Fehlverhalten vorgesehen. Diese stellt sich allerdings aus verschiedenen Gründen als nicht stets effektiv dar: Erstens erfordert der von der Behörde (der Kommission) zu erbringende Beweis des Verstoßes unter Umständen ein hohes Maß an Ermittlungsarbeit und ist oft selbst dann schwer zu erbringen. Zusätzlich steht die Europäische Union von außen unter starkem Druck, was die Durchsetzung ihrer Wettbewerbsregeln angeht. US-Präsident Donald Trump hatte zuletzt auf die Sanktionierung von Google wegen eines Kartellverstoßes mit massiven Drohungen im Hinblick auf die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den USA und der Europäischen Union reagiert.⁵⁹ Ob dies tatsächlich zu einer zurückhaltenderen Anwendung der Sanktionierung von Wettbewerbsverstößen führt, ist zwar noch nicht sicher zu beantworten, steht aber jedenfalls zu befürchten. Daher dürfte die Effektivität der Durchsetzung von der – zusätzlichen – Möglichkeit privater Rechtsdurchsetzung entscheidend abhängen, für die daher im Folgenden Möglichkeiten zu erörtern sind.

II. Rechtsbruch gem. § 3a UWG?

In Betracht kommt grundsätzlich auch eine Durchsetzung der an Plattformen gerichteten Pflichten über § 3a UWG. In diesem Falle könnten über § 8 Abs. 1, Abs. 3 iVm §§ 3 Abs. 1, 3a UWG etwa Mitbewerber iSv § 2 Abs. 1 Nr. 4 UWG und Verbraucherverbände nach § 4 UKlaG gegen die Plattform vorgehen.

§ 3a UWG setzt voraus, dass gegen eine Marktverhaltensnorm verstoßen wird, die jedenfalls auch die übrigen Marktteilnehmer – und richtigerweise angesichts der Schutzzwecktrias des § 1 Abs. 1 UWG gerade in dieser Rolle⁶⁰ – zu schützen gedacht ist. Dabei ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob eine bestimmte Norm diesen Anforderungen gerecht wird.⁶¹ So kommt für die urheberrechtlichen Transparenzpflichten in Art. 53 Abs. 1 lit. c, d KI-VO, die nicht allein dem Interesse des Urhebers, sondern auch einem darüber hinausgehenden Transparenzinteresse des Marktes dienen, die Durchsetzung über § 3a UWG in Betracht.⁶² Für den Digital Markets Act sind hingegen grundsätzlich die Vorschriften der §§ 33 ff. GWB entsprechend

58 <https://bmds.bund.de/service/gesetzgebungsverfahren/politische-werbung-transparenz-gesetz-pwtg> (15.4.2026).

59 <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/trump-droht-eu-google-100.html> (15.4.2026).

60 *Ohly*, in: *Ohly/Sosnitza*, § 3a UWG, Rn. 25 mwN zum Streitstand.

61 BGH NJW 2025, 2237 Rn. 71 – *Arzneimittelbestelldaten II*; statt vieler auch *Schmitt*, WRP 2019/1, S. 27 Rn. 12.

62 *Pech*, CR 2025/2, S. 73 ff.; *Schaal/Peintinger*, GRUR-Prax 2025/6, S. 199.

anzuwenden, die ein abgeschlossenes Regelungssystem wie im Kartellrecht schaffen.⁶³

Eine Durchsetzung aller Regelungen des DSA über § 3a UWG ist ebenfalls jedenfalls pauschal für alle Vorschriften abzulehnen.⁶⁴ Die Regelungen des Digital Services Act dienen häufig zunächst nicht einzelnen Wettbewerbern, die dann unter § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG klagebefugt sind, sondern der Transparenz aus Gründen des Schutzes politischer Prozesse, die sich nicht auf dem Markt abspielen. Nur reflexartig geschützt wird auch die Marktstruktur, die allerdings unter Aufstellung zusätzlicher Voraussetzungen hinreichend durch Kartellrecht geschützt ist.⁶⁵ Rechtsbrecher können zwar durch Kostenersparnis stets gegenüber Rechtstreuen Vorteile haben, wie es z. B. aber auch für die Nichteinhaltung von Umweltvorschriften der Fall ist, für die der Bundesgerichtshof eine Durchsetzung über § 3a UWG allerdings zurecht abgelehnt hat.⁶⁶ Der Fall lässt sich nicht dadurch vom Fall des Bundesgerichtshofs abgrenzen, dass eine zusätzliche Attraktivität gerade aus der rechtswidrigen Praxis folgt, was bei der Verletzung umweltschützender Vorschriften grundsätzlich nicht der Fall sein wird. Entscheidend ist nämlich eine hinreichende Marktbindung gerade des unmittelbar geschützten Vorgangs.⁶⁷ So betrifft bspw. das Ladenschlussgesetz direkt den Schutz von auf Anbieterseite stehenden Arbeitnehmern und weist dadurch unmittelbaren Marktbezug auf, auch wenn nicht Anbieter oder Verbraucher direkt geschützt sind. Der geschützte politische Prozess findet hingegen zumindest größtenteils nicht auf dem Markt statt, auch wenn gerade durch die Plattformen Markt und Politik zunehmend verschwimmen.⁶⁸ Bei zu weiter Ausdehnung verfehlt das UWG sonst zudem zunehmend seinen eigentlichen Auftrag, indem es zum bloßen Durchsetzungshelfer anderer Rechtsakte wird und die im Kern zu fordernde Marktanbindung mit dem Schutz gerade der Marktteilnehmer als solcher und Lauterkeitsbeurteilung in den Hintergrund treten.⁶⁹ Vor allem fehlt dem § 3a UWG die Möglichkeit einer eigenständigen Beurteilung, da bei tauglichen Normverstößen keine über den Verstoß hinausgehenden Elemente mehr für die Unlauterkeit erforderlich sind, was das Kartellrecht hingegen ermöglicht.⁷⁰

Denkbar ist eine Durchsetzung über § 3a UWG grundsätzlich dann, wenn auch eine Unterlassungsklage wegen des verbraucherschützenden Charakters der Vorschrift (§ 2 Abs. 1 UKlaG) möglich wäre, so insbesondere für die AGB betreffenden Pflichten des Art. 14 DSA (s. dazu D.V.). Dieser betrifft – wie gezeigt – aber nicht

63 Lettl, WM 2025/26, S. 1166 f.; A.A. wohl Mainusch, ZEuS 2024/2, S. 165; unklar Podszun/Bongart/Kirk, NJW 2022/45, 3S. 249 Rn. 52.

64 Im Ergebnis auch Gerdemann/Spindler, GRUR 2023/3, S. 119; wohl auch Bongers-Gebhardt, WRP 2025/4, S. 407 Rn. 26; Brauneck, NVwZ 2025/13, S. 968.

65 Dazu gleich D.III.

66 BGH GRUR 2000, 1076 (1078 ff.) – Abgasemissionen; Götting/Hetmank, in: Fezer/Büscher/Obergfell, § 3a Lauterkeitsrecht, Rn. 67 f.

67 So letztlich als Kriterium wohl auch BGH GRUR 2000, 1076 (1079) und Ls. 2 – Abgasemissionen.

68 Held, JSE 2025/2, S. 23 ff.

69 Metzger, GRUR-Int. 2015/7/8, S. 692.

70 S. sogleich D.III.

die im Kern problematischen Algorithmen oder den Umgang der Plattformen mit Fake News, sondern lediglich die korrekte Abbildung der angewandten Inhaltmoderation durch den Plattformbetreiber. Da diese aber keine nennenswerte Relevanz für die Verbraucherentscheidung zu haben scheinen,⁷¹ geht die maßgebliche Sanktionswirkung erst von anderen Pflichten aus, deren Verfolgung die Transparenzpflichten erleichtern sollen – insbesondere gilt das für Art. 34, 35 DSA, die nicht über das UWG durchgesetzt werden können.

Die Vorschriften der Politische-Werbung-VO sind ebenso nicht über §§ 8 Abs. 1, 3 Abs. 1, 3a UWG als unlauterer Wettbewerb sanktionierbar, da es sich zwar ebenfalls um eine Marktverhaltensregelung handelt, die aber kein marktgebundenes Interesse betrifft, sondern lediglich die Integrität demokratischer Wahlen als marktfernes Ziel, anders als es z. B. für die Informationspflichten des Art. 6 E-Commerce-RL (die unter Art. 5b Abs. 4, 5a UWG fallen) ist, die die Information der Verbraucher gerade auf dem Markt betreffen.

III. Kartellrechtliche Durchsetzung

Denkbar erscheint weiterhin die Annahme des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung (Art. 102 AEUV, § 19 GWB), wenn ein marktstarker Plattformbetreiber gegen die Bestimmungen des Digital Services Acts oder der Politische-Werbung-VO verstößt. Im Regelfall wird allein Art. 102 und nicht Art. 101 AEUV in Betracht kommen, da die Festlegung der Algorithmen ebenso wie die Verletzung von Transparenzpflichten sich regelmäßig innerhalb eines Unternehmens und ohne Koordinierung abspielen wird.⁷²

1. Marktbeherrschung

Erforderlich ist daher zunächst die marktbeherrschende Stellung des fraglichen Unternehmens, für die indiziell überhaupt sprechen mag, dass die Plattform überhaupt unter die nur für sehr große und somit systemisch relevante Online-Plattformen geltenden Vorschriften der Art. 33 ff. DSA fällt. Im Grundsatz werden Marktanteil, Finanzkraft und Struktur des fraglichen Unternehmens, Verbraucherpräferenzen und Marktzutrittsschranken im Hinblick auf potenzielle Wettbewerber berücksichtigt.⁷³ Im Hinblick auf die systemische Relevanz und die häufige Herausbildung von vernetzten Unternehmen auf mehr als einem Markt (sog. Ökosysteme) kann die klassische Untersuchung der Marktmacht allerdings im Hinblick auf die Marktkonzentration, die sich insbesondere gerade aus der Adaptivität der Netzwerke an Präferenzen einzelner Verbraucher ergibt, nicht hinreichend die Verantwortung der Netzwerke abbilden, die sich weniger nur aus möglicher Verdrängung von Konkur-

71 Vgl. *Kosters/Gstrein*, ZEuS 2024/1, S. 125 ff.

72 *Ezrachi/Robertson*, JAE 2025/2, S. 325 f.

73 EuGH, Rs. C-27/76, *United Brands*, Urteil v. 14. Februar 1978, ECLI:EU:C:1978:22, Rn. 209 (286 ff.); für das deutsche Recht s. § 18 GWB.

renten, sondern vielmehr auch der Meinungsvielfalt, Erheblichkeit für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und Verschmelzung verschiedener Lebensbereiche – insbes. des Privaten mit dem Politischen über den Markt – ergibt. Die in *Hoffmann-La Roche* hervorgehobene besondere Marktverantwortung des Marktbeherrschers⁷⁴ besteht hier also in einer weiteren Dimension, die mit der Verbraucherwohlfahrt direkter als nur vermittels des Leistungswettbewerbs verbunden ist und direkt die in Anspruch genommene Leistung betrifft. Zu überlegen ist daher, ob sich bereits aus der Mitbestimmung des Diskurses unter Berücksichtigung der Schwellen der Art. 33 ff. DSA eine marktbeherrschende Position entnehmen lässt. In der Regel, insbes. für Meta und für X, wird man aber auch sonst zur Annahme der Marktbeherrschung auf dem relevanten Markt für insbes. politische Kommunikation in der bestimmten Form kommen müssen, die schließlich in dieser Form maßgeblich über X stattfindet. Entscheidend ist jedoch, dass insoweit nicht schon die Bestimmung der Marktbeherrschung normativ durch das Ziel des Demokratieschutzes überlagert wird, sondern sich am Verbraucher orientiert, da sonst Missbrauch und Marktbeherrschung zu sehr zu einem Merkmal verschmelzen könnten, wodurch das Kartellrecht hier bloßer Durchsetzungshelfer der Regeln des DSA würde. Die Schwellen des Art. 33 ff. DSA können daher zwar indizielle Bedeutung für die Marktbeherrschung haben, allerdings nicht allein für diese ausschlaggebend sein, zumal sonst eine gespaltene Auslegung der Marktbeherrschung auf einem einheitlichen Markt abhängig von der konkreten Praxis (da es meistens nicht um Verstöße gegen den DSA gehen wird!) die Folge sein müsste.

2. Missbrauch

Weiterhin bedarf es eines missbräuchlichen Verhaltens, das Art. 102 AEUV verletzt. Zunächst ist daran zu erinnern, dass in der EU anerkanntermaßen nicht der Wettbewerb bloß als Wert an sich geschützt ist, sondern vielmehr die Verbraucherwohlfahrt im Zentrum des Kartellrechts steht, die sich an Ziele wie Preisniveau, Wohlstand, aber auch Innovation und marktgebundene Lebensumstände (Wahlmöglichkeiten, Vielfalt, Umweltschutz) knüpfen kann.⁷⁵ Demokratie an sich ist hingegen kein marktgebundenes Ziel, vielmehr können Markt und Demokratie auch ohne einander und genauso ohne Zusammenhang funktionieren. Die primär relevante Wohlfahrt ist im Sinne eines wirtschaftlichen Nutzens zu verstehen. Darüber hinaus finden zwar (v. a. wirtschaftliche) Machtverteilung und ökologische Ziele insoweit Anklang, als sie zum Wettbewerb in Beziehung stehen; sie sind jedoch nicht in dem Sinne eigenständig, als Machtverteilung stets z. B. politische Einflussnahme ausschließen könnte oder müsste. Dennoch muss der direkte Verbraucherbezug im Einzelfall nicht nachgewiesen sein,⁷⁶ vielmehr findet im Abstrakten

74 EuGH, Rs. C-89/76, *Commission of the European Communities v. Kingdom of the Netherlands*, Urteil v. 12. Juli 1977, ECLI:EU:C:1977:123, Rn. 81.

75 *Borgwardt/Günther*, E.C.L.R. 2025/46(5), S. 205 mwN, s. auch bereits oben.

76 EuGH, Rs. C 8/08, *T-Mobile Netherlands*, Urteil v. 4. Juni 2009, ECLI:EU:C:2009:343, Rn. 36 ff. – zu Art. 101 AEUV.

der Wohlfahrtsschutz vermittelt des Wettbewerbs statt, was für Art. 102 AEUV bzgl. des Verdrängungswettbewerbs genauso gilt wie für Art. 101 AEUV. Art. 102 AEUV setzt deswegen für das Vorliegen eines Missbrauchs – außerhalb des Ausbeutungsmisbrauchs – regelmäßig wie auch Art. 101 AEUV eine wie auch immer geartete Einschränkung des Wettbewerbs voraus, der als Mittel zu diesem Zweck geschützt werden soll.⁷⁷

a) Normativer Wettbewerbs- und Wohlfahrtsschutz

Insbesondere im Bereich des Art. 102 AEUV bzw. § 19 GWB können auch verfassungs- und sonstige einfachrechtliche Wertungen berücksichtigt werden, soweit ein hinreichender Marktbezug besteht und immer noch die Verbraucherwohlfahrt wenigstens potentiell beeinträchtigt werden kann, insbes. die Störung oder Beschränkung des Wettbewerbs nicht anderweitig ausgeglichen wird.⁷⁸

Im Falle *Claudia Pechsteins*⁷⁹ hat das Bundesverfassungsgericht etwa angenommen, dass eine auf der fehlenden Freiwilligkeit der Zustimmung zur Klausel beruhende Verletzung des aus Art. 101 Abs. 1 S. 2 mit Art. 6 Abs. 1 EMRK entnommenen Anspruchs auf ein öffentliches Verfahren⁸⁰ zur Nichtigkeit der Schiedsvereinbarung gem. § 19 Abs. 1 GWB i.V.m. § 134 BGB führen kann, sodass die staatlichen Gerichte durch das Entfallen der Einrede der Schiedsabrede (§§ 1025, 1032 Abs. 1 ZPO) letztlich zuständig sind.⁸¹ Entscheidend ist aber, dass trotzdem das Kartellrecht im Grundsatz nicht den einzelnen Marktteilnehmer, sondern die systemische Gesamtheit schützt. Ansonsten dürfte die Anwendung individualschützender Vorschriften, die Macht- und Informationsasymmetrien ausgleichen sollen (wie §§ 138, 305 ff. BGB),⁸² grundsätzlich näherliegen. Denkbar ist allerdings, dass es bei besonders marktstarker Position bereits genügt, die eigene Machtstellung durch unfaire Konditionen marktstrukturelevant zu stärken oder abzusichern, um zur Anwendung des Art. 102 AEUV zu gelangen. Dann ist schließlich nicht ausgeschlossen, dass wettbewerbsrelevante Allgemeinwerte betroffen sind.

Die Berücksichtigung von Regulierungsrecht hat ebenfalls der EuGH für Art. 102 AEUV im Fall *Meta Platforms gegen Bundeskartellamt* in Bezug auf Verstöße gegen das Datenschutzrecht angenommen.⁸³ Es ist grundsätzlich nicht erforderlich, dass erst die marktbeherrschende Stellung das als missbräuchlich einzustufende Verhalten ermöglicht.⁸⁴ Dadurch stellt sich aber die Frage, ob jeder Verstoß gegen ver-

77 EuGH, Rs. C-95/04, *British Airways*, Urteil v. 15. März 2007, ECLI:EU:C:2007:166, Rn. 106 f.

78 S. auch Art. 101 Abs. 3 AEUV und hierzu EuGH, Rs. C-333/21, *European Superleague*, Urteil v. 21. Dezember 2023, Rn. 189 ff.

79 BVerfG NJW 2022, 2677.

80 EGMR BeckRS 2018, 23523 Rn. 113, 115, 175 ff.

81 BVerfG NJW 2022, 2677 Rn. 35 ff., 51; *Wagner/Samanci*, ZEuP 2024, S. 533.

82 *Fornasier*, in: MüKo-BGB, § 305 Vor, Rn. 4 ff.

83 EuGH, Rs. C-252/21, *Meta Platforms/Bundeskartellamt*, Urteil v. 4. Juli 2023, ECLI:EU:C:2023:537 = GRUR 2023, 1131 Rn. 46 ff.

84 BGH NZKart 2020, 473 Rn. 66 ff. – Facebook.

braucherschützende Regulierung zugleich den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung beinhaltet. Dies ist zu verneinen. Erforderlich ist entweder eine hinreichend gewichtige tatsächliche oder potentielle Auswirkung auf die Marktstruktur oder die hinreichend gewichtige Minderung der Wohlfahrt im Sinne des wirtschaftlichen Nutzens des Güterausstauschs. Nur so behält das Kartellrecht seine eigenständige Funktion im Bereich Verbraucherschützender Normen. Beim Verstoß gegen Datenschutzrecht durch Marktbeherrscher steht insbes. eine weitere und wettbewerbswidrige Verstärkung dieser Position zu befürchten, während die ökonomisch zu bestimmende Verbraucherwohlfahrt nicht direkt abnimmt – die Daten dürften für sich genommen schließlich kaum merkantil sein. Da Marktvorteile unter Berücksichtigung des Marktanteils und der ohnehin großen Datenressourcen hinreichend wahrscheinlich sein dürften, erscheint parallel zur Handhabung der bezweckten Wettbewerbsbeschränkung⁸⁵ zugleich der Verzicht auf eine detaillierte Marktanalyse möglich. So geschieht es auch im Bereich der Rabattgestaltung und insbes. bei der Kampfpreisunterbietung, bei der nämlich – trotz der Relevanz für die Frage, ob die Gesamtwohlfahrt insgesamt abnimmt – auf den Beweis der Profitabilität der Preisunterbietung in dem Sinne, dass eine spätere Preiserhöhung den Vorteil der Marktgegenseite aufgrund der niedrigen Preise mindestens wieder kostet, verzichtet wird.⁸⁶ Dadurch wird das Verbot der Kampfpreisunterbietung auch hier ökonomisch von ihrem Grund – der Verbraucherwohlfahrt und der Verhinderung eines späteren Ausbeutungsmisbrauchs – losgelöst.

Gegebenenfalls wird aber dem betroffenen Unternehmen der Gegenbeweis erlaubt sein, wie es z. B. für Rabattgestaltungen bzgl. der wettbewerbswidrigen Wirkung⁸⁷ und wohl auch bei bezweckten Wettbewerbsbeschränkungen nach dem Urteil *Generics (UK)*⁸⁸ ist, allerdings regelmäßig wegen der Einbeziehung potentieller Folgen nicht zu erbringen sein. Dagegen ist die direkte Verbraucherwohlfahrtsminderung nicht selbstverständlich, weil die Daten vermutlich nicht für sich genommen merkantil sein dürften und damit in erster Linie nicht wirtschaftliche, sondern persönlichkeitsrechtliche Interessen betroffen sind, die aber das Kartellrecht nicht selbstständig schützt. Sonst würde es letztlich zu einem „Alles-Schutz“ verkommen und seine eigentlich marktordnende Funktion zunehmend verlieren. Anders als § 3a UWG⁸⁹ ist daher nicht der Verstoß an sich kartellrechtswidrig, sondern erfordert neben der marktbeherrschenden Stellung wettbewerbswidrige Auswirkungen.

Dennoch ist der Einfluss regulativen Rechts deutlich. Verfassungs- und sonstiges einfaches Recht geben dem Wettbewerb damit einen Rahmen, der normativ vorgibt,

85 Vgl. allgemein *Enchelmaier*, JAE 2022/11, S. i72 ff.

86 EuGH, Rs. C-202/07 P, *France Télécom*, Urteil v. 2. April 2009, ECLI:EU:C:2009:214 = BeckRS 2011, 80008 Rn. 110.

87 EuGH, Rs. C-413/14 P, *Intel*, Urteil v. 6. September 2017, ECLI:EU:C:2017:632 = NZ-Kart 2017, 525 Rn. 138 ff.

88 Auch wenn hier nur wettbewerbsfördernde Wirkungen ausdrücklich benannt sind, dürfte richtigerweise auch der Beweis des tatsächlichen Ausbleibens wettbewerbswidriger Wirkungen (allerdings einschließlich potentieller Wirkungen) möglich sein.

89 S. oben D.II.

wie der Wettbewerb geschützt sein soll.⁹⁰ So geben etwa geistige Eigentumsrechte die Reichweite des Wettbewerbsschutzes vor, weshalb hiermit üblicherweise verbundene Einschränkungen, auch außergerichtliche Streitbeilegung im Falle der Unsicherheit über die Wirksamkeit eines Patents,⁹¹ hinzunehmen sind. Die Feststellung einer Wettbewerbsbeschränkung kann insofern nie abstrakt, sondern nur aufgrund der rechtlichen und wirtschaftlichen Umstände erfolgen, selbst wenn das erlaubte Maß an Abstraktheit der Analyse im Falle bezweckter Wettbewerbsbeschränkungen unklar bleibt.⁹² Umgekehrt kann außerwettbewerblichen Regelungen ein bestimmtes Verhalten anderer Marktteilnehmer innerhalb des Wettbewerbs folgen, wodurch die Vorschriften für die weitere Marktentwicklung im Rahmen der Umstände der konkreten wettbewerbsrelevanten Praxis Bedeutung erlangen. Bei hinreichendem generalisiertem Bezug zur Verbraucherwohlfahrt oder soweit im Einzelfall ein solcher hergestellt werden kann, etwa durch die Verfügbarkeit und Fairness sportlicher Wettbewerbe, kann die Verletzung außerwettbewerblicher Regelungen einen Kartellrechtsverstoß begründen. Ebenso sind freilich mögliche wettbewerbliche Vorteile zu berücksichtigen, die das Unternehmen gegenüber Mitbewerbern erlangt, wodurch es den Wettbewerb auf dem ohnehin geschwächten Markt weiter schwächen kann.⁹³

Insoweit ist denkbar, an die Verletzung entsprechender Regularien und Gesetze auch die Missbräuchlichkeit mitanzuknüpfen. Es ist hierfür nicht erforderlich, an verbraucherschützende Normen anzuknüpfen, die eine gewisse Nähe zu Art. 102 lit. a AEUV aufweisen. Schließlich schützt auch Art. 102 AEUV nicht nur (sogar nur selten) direkt die Verbraucherwohlfahrt, sondern in erster Linie vermittelt des Wettbewerbs. Vielmehr dient selbst im Fall *Meta Platforms gegen Bundeskartellamt*⁹⁴ Art. 102 AEUV richtigerweise der Marktstruktur, da Datenschutzverstöße als solche nicht oder allenfalls wie im Umfang wie ökologische Ressourcen⁹⁵ Teil der Verbraucherwohlfahrt sein dürften. Beim Schutz der Demokratie und Kommunikationsfreiheiten stellt sich ebenfalls das Problem, dass diese jedenfalls grundsätzlich nicht marktgebunden sind und den Wert der von der Plattform bereitgestellten Leistung nur selten – nämlich wenn für eine abgrenzbare Gruppe die Leistung weitgehend nutzlos wird – charakterisieren werden. Nur dann könnte man wohl einen Ausbeutungsmissbrauch (Art. 102 lit. a AEUV; § 19 Abs. 2 Nr. 2 GWB) annehmen,

90 *Podszun*, WuW 2024/10, 507; s. auch EuGH, Rs. C-252/21, *Meta Platforms/Bundeskartellamt*, Urteil v. 4. Juli 2023, ECLI:EU:C:2023:537, Rn. 46 ff.; EuGH, Rs. C-179/16, *Hoffmann-La Roche/Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato*, Urteil v. 23. Januar 2018, ECLI:EU:C:2018:25.

91 EuGH, Rs. C-591/16 P, *Lundbeck*, Urteil v. 25. März 2021, ECLI:EU:C:2021:243; Rs. C-307/18, *Generics (UK)*, Urteil v. 30. Januar 2020, ECLI:EU:C:2020:52; *Zelger*, JE-CLP 2021/12(4), S. 273.

92 *Enchelmaier*, JAE 2023/11, S. i72 ff.

93 Zur Formel EuGH, Rs. C-179/16, *Hoffmann-La Roche/Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato*, Urteil v. 23. Januar 2018, ECLI:EU:C:2018:25, Rn. 90.

94 EuGH, Rs. C-252/21, *Meta Platforms/Bundeskartellamt*, Urteil v. 4. Juli 2023, ECLI:EU:C:2023:537.

95 Zur Kategorisierung von Effizienzgewinnen s. *Mansius*, Kartellverbot und nachhaltige Entwicklung, S. 295 ff.; *Borgwardt/Günther*, E.C.L.R. 2025/5, S. 203 ff.

wie es auch sonst bei signifikanter Minderleistung als Gegenstück zum überhöhten Preis der Fall sein kann.⁹⁶ Weder bedarf es für einen Markt der Demokratie noch setzt eine Demokratie zwingend eine in weitgehend freien Märkten organisierte Wirtschaft voraus. Dennoch ist Kartellrecht gerade zur Verhinderung von Machtkonzentration und ggf. dessen Kontrolle prädestiniert. Insbesondere die Tatsache, dass Kartellrecht ursprünglich gerade auch aus politischen Gründen zu große Machtkonzentrationen verhindern sollte,⁹⁷ zeigt, dass das Kartellrecht insoweit durchaus demokratienschützende Funktion haben kann. Zwar soll das Kartellrecht kein Recht für ein generelles „Well-being“ und dadurch ein Alles-Recht sein – es schützt das Interesse der Verbraucher als Marktteilnehmer allerdings umfassend und nicht nur in Bezug auf den Wettbewerb an sich.⁹⁸ Die Annahme einer bezweckten Wettbewerbsbeschränkung setzt daher voraus, dass das Verhalten angesichts der verletzen (demokratienschützenden) Norm unter Zugrundelegung gewöhnlicher Umstände jedenfalls potenziell auch wettbewerbswidrige und Verbraucher (in ihrer Rolle) beeinträchtigende Effekte haben kann. Treten wettbewerbswidrige Wirkungen nur ausnahmsweise im Einzelfall auf, kommt auch insoweit nur eine bewirkte Wettbewerbsbeschränkung infrage, sodass die wettbewerbswidrige Wirkung insoweit im Einzelfall nachgewiesen werden müsste.⁹⁹

Für das deutsche Recht wären solche Mitbewerberbeeinträchtigungen als eine unbillige Behinderung gem. § 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB zu fassen.

b) Konkrete Wettbewerbsbedenken

Daraus ergibt sich das Folgende: Die Tatsache, dass ein Unternehmen sich entgegen dem DSA oder entgegen der KI-VO verhält, kann, da es aufgrund der selbst hergestellten Verknüpfung des Politischen mit dem Privaten und dem Markt die Verbraucher als Konsumenten des Mediums betrifft, einen Missbrauch nach Art. 102 AEUV begründen, wenn der Verstoß geeignet ist, die Marktstruktur zu verändern oder wenn die Wahl- und Informationsmöglichkeiten des Verbrauchers¹⁰⁰ auf dem Medium eingeschränkt oder verzerrt werden. Dadurch wird der hinreichende Marktbezug gewahrt, das (persönlichkeitsrechtliche) Datenschutzinteresse genügt für sich genommen noch nicht. Beispielsweise sind durch künstliche Filterblasen erzeugte Lock-in Effekte zu berücksichtigen, die sich etwa in Bezug auf leicht beeinflussbare Verbraucher ergeben können und so die Marktstruktur zugunsten des Marktbeherrschers beeinflussen, weil Verbraucher in Richtung der Nutzung einer bestimmten

96 Das gleiche wäre entsprechend wohl auch im Falle von Datenschutzverstößen vorauszusetzen, die aber den meisten Nutzern weitgehend gleichgültig sind und entsprechend kein hinreichend marktgebundenes und wertbildendes Kriterium darstellen.

97 S. schon *F. A. Lutz*, 1953 ORDO 5, S. 248.

98 Für Beschränkung auf Marktstrukturschädigungen hingegen (entgegen etwa EuGH, Rs. C-177/16, *AKKA/LAA*, Urteil v. 14. September 2017, ECLI:EU:C:2017:689) *Akman*, S. 165.

99 Zur Abgrenzung in diesem Sinne bspw. *Borgwardt/Günther*, E.C.L.R. 2025/5, S. 201 f.

100 Zu diesem Aspekt *Ezrachi/Robertson*, JAE 2025/2, S. 325 f.

Plattform gedrängt werden, um am besonders lebendigen politischen Dialog teilnehmen zu können. Verstöße gegen die Pflichten aus Art. 34 Abs. 1 lit. c, Abs. 2 lit. a, 35 Abs. 1 lit. d DSA (C.I.3.) können daher durchaus geeignet sein, auf die Marktstruktur Einfluss zu nehmen, und damit als Missbrauch unter Art. 102 AEUV und auch § 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB fallen. Gleiches gilt, wenn den entsprechenden Pflichten im Hinblick auf Fake News nicht genügt wird (C.I.4.).

Ein Verstoß liegt hingegen nicht schon deshalb vor, weil Transparenzpflichten (z. B. aus Art. 14 DSA) verletzt werden, da dadurch grundsätzlich nicht tatsächlich auf den Verbraucher als Marktteilnehmer eingewirkt wird. Die Transparenzpflichten ermöglichen vielmehr im Wesentlichen nur die spätere Überprüfung (C.I.1.). Ebenso wenig begründet die transparente aktive Verbreitung anti-demokratischer Meinungen (wie etwa Posts oder Mitteilungen der Plattform oder Kommunikationsdienstes selbst) einen Marktmachtmissbrauch, da es insoweit an der Beschränkung der Verbraucherefreiheiten und damit am hinreichenden Bezug zur Verbraucherwohlfahrt fehlt. Insoweit können allein die Regelungen der Verordnung über politische Werbung¹⁰¹ einschlägig sein.

Gleichzeitig behält in Bezug auf unmittelbar marktbezogene Verhaltensweisen, etwa bei Verdrängung eines Wettbewerbers durch Kopplung von bestimmten Leistungen im Bereich von sozialen Netzwerken mit (selbst betriebenen) politischen Informationskanälen – wenn also etwa Instagram selbst ein Konkurrenznetzwerk zu X aufbauen und unzulässig verknüpfen würde durch nur gemeinsam mögliche Installation o. ä.¹⁰² – Art. 102 AEUV vollständig eigenständige Bedeutung. Dabei ist freilich den Besonderheiten der digitalen Märkte, etwa eine mögliche Zweiseitigkeit bzgl. Informationsgabe (durch Politiker und Personen des öffentlichen Lebens) und -zugang, Rechnung zu tragen, die das tatsächliche Verdrängungspotenzial der oben exemplarisch ausgeführten Geschäftsidee jedenfalls in Zweifel ziehen kann.

3. Folgen des Kartellverstoßes

Liegt ein Verstoß gegen Art. 102 AEUV und zugleich etwa gegen Art. 34 DSA vor, ist aus Art. 23 Abs. 2 lit. a VO 1/2003 und Art. 74 Abs. 1 DSA nur eine Geldbuße zu verhängen, die sich für die Höhe dann nach der strengeren Vorschrift, also Art. 23 Abs. 2 VO 1/2003 richtet. Art. 23 Abs. 2 lit. a VO 1/2003 erlaubt Geldbußen bis zu 10 % des Umsatzes, der DSA hingegen maximal 6 % des Umsatzes. Hinzu kommen potenzielle Schadensersatzklagen und Unterlassungsklagen Privater (§ 33a bzw. § 33 GWB), die durch die Bindung an kartellbehördliche Entscheidungen (Art. 16 Abs. 1

101 VO (EU) 2024/900 über die Transparenz und das Targeting politischer Verordnungen, ABl. L v. 20.3.2025.

102 S. etwa EuG, Rs. T-201/04, *Microsoft*, Urteil v. 17. September 2007, ECLI:EU:T:2007:289; auch vertragliche Kopplungsbindung oder sog. mixed bundling können Art. 102 AEUV verletzen, s. T-30/89, *Hilti*, Urteil v. 12. Dezember 1991, ECLI:EU:T:1991:70; T-604/18, *Google and Alphabet*, Urteil v. 14. September 2022.

VO 1/2003 bzw. Art. 9 Abs. 1 Kartellschadensersatz-RL,¹⁰³ in Deutschland umgesetzt in § 33b GWB und auf nationales Kartellrecht erstreckt) begünstigt werden. Die privatrechtliche Durchsetzung kann insbesondere für (potentielle) Wettbewerber interessant sein und zugleich ein marktöffnendes Instrument sein, wenn nämlich die Schaffung ungesetzlicher Marktvorteile verhindert wird, die zusätzliche Lock-in-Effekte schafft und ein Multihoming eher zusätzlich unattraktiver macht, zumal auch die Dynamik des Markts durch die Verstärkung der Netzwerkeffekte künstlich weiter verringert wird.¹⁰⁴

IV. Immaterialgüterrecht als Durchsetzungshelfer?

Beliebtes Mittel des politischen Diskurses sind inzwischen zudem teils extremistische Umarbeitungen bestehender urheberrechtlich geschützter Werke wie etwa im Fall der populär gewordenen Conni-Memes¹⁰⁵; angesichts eines gewissen Trends zu politischem Merchandising – besonders deutlich unter Trump in den USA¹⁰⁶ – sind insoweit auch Anlehnungen an Marken zu erkennen. Freilich ist diese Entwicklung nicht auf eine Richtung beschränkt, vielmehr werden auch Marken des rechtsextremen Milieus (etwa Thor Steinar durch „Storch Heinar“ von den Jusos Mecklenburg-Vorpommern)¹⁰⁷ parodiert.

In der Umarbeitung urheberrechtlich geschützter Werke kann eine Verletzung des Urheberrechts liegen, da schließlich durch den Nutzer eine Bearbeitung (§ 23 Abs. 1 S. 1 UrhG) des Werks öffentlich wiedergegeben (§ 15 Abs. 2 Nr. 2 UrhG), regelmäßig gem. § 19a UrhG öffentlich zugänglich gemacht, wird. Eine interessante Frage ist generell, wie Plattformen für urheberrechtsverletzende Inhalte vor allem auf Löschung in Anspruch genommen werden können. Man kann sich dann im Anschluss aber durchaus die Frage stellen, ob sich aus der Verletzung der Pflichten insbes. aus dem DSA nachteilige Folgen für den Plattformbetreiber in Bezug auf seine Haftung für die Verletzung geistiger Eigentumsrechte ergeben können. Dafür muss zunächst grob die Haftung von Plattformen für die Verletzung von Immaterialgüterrechten skizziert werden, bevor anschließend mögliche Konsequenzen der Verletzung von Pflichten aus dem DSA erörtert werden.

103 RL 2014/104/EU über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union Text von Bedeutung für den EWR, ABl. L 349 v. 5.12.2014.

104 S. zur ökonomischen Analyse möglicher Folgen der Netzwerk- und Lock-in-Effekte *Haucap*, Wirtschaftsdienst 2020/13, S. 20 ff.

105 S. <https://www.wiwo.de/unternehmen/handel/conni-im-meme-fieber-conni-schickt-ein-e-abmahnung/100140500.html>.

106 Vgl. <https://www.news.de/politik/858849512/donald-trump-video-entlarvt-made-in-china-merch-kein-america-first-merch-im-trump-store-aus/1/> (15.4.2026).

107 <https://storch-heinar.de/> (14.4.2026).

1. Hintergrund: Plattformhaftung

Die Haftung auch von Plattformen für die Verletzung von Immaterialgüterrechten ist im Grundsatz allgemein anerkannt. Art. 3 Enforcement-RL (EU) verpflichtet die Mitgliedsstaaten zur Sicherstellung einer wirksamen und verhältnismäßigen Durchsetzung der geistigen Eigentumsrechte. Die gleiche Verpflichtung enthält Art. 8 InfoSoc-RL ausdrücklich für das Urheberrecht. Beide Richtlinien (Art. 11 S. 3 Enforcement-RL und Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-RL) sehen hierfür ausdrücklich auch Unterlassungsanordnungen gegen Mittelspersonen vor. Mittelspersonen sind Dritte, die, ohne selbst Täter oder Teilnehmer (§ 830 BGB) der Rechtsverletzung zu sein, einen für die Verletzung adäquat kausalen Beitrag leisten und sich als sog. *cheapest cost avoider*¹⁰⁸ in einer besonders günstigen Position für die Abstellung der Rechtsverletzung befinden.¹⁰⁹ Die Unterlassungshaftung kann entweder kraft richterlicher Anordnung erfolgen (im *remedy-System*, s. 37 Senior Courts Act 1981 (UK)) oder auch von der Verletzung einer Verkehrspflicht abhängig gemacht werden.¹¹⁰ In Deutschland haften Plattformen grundsätzlich erst für die Verletzung einer Verkehrspflicht, die in Anlehnung an die für den Schadensersatz geltenden Haftungsprivilegierungen (Art. 6 Abs. 1 DSA) des Digital Services Act bestimmt werden, so dass sich trotz verschiedenen europarechtlichen Rahmens (Art. 6 Abs. 4 DSA) eine einheitliche Verkehrspflicht für Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche ergibt.¹¹¹ Schadensersatzpflichten setzt Art. 6 Abs. 1 DSA jedenfalls ab dem Zeitpunkt, ab dem infolge Kenntniserlangung der Beitrag hätte geprüft und ggf. gelöscht werden müssen, voraus.¹¹² Eine reine Unterlassungshaftung bis zum Zeitpunkt, ab dem ein Teilnahmevorsatz angenommen werden kann und § 830 Abs. 2 BGB zur Haftung führt, dürfte wegen mangelnder Durchsetzungsschärfe zugleich auch nicht hinreichend effektiv im Sinne von Art. 3 Enforcement-RL sein, da schließlich der Zeitpunkt der Schadensersatzhaftung auch im Vergleich zum *remedy-System*, in dem bei Verletzung der (sofort) gerichtlich angeordneten Pflicht eine Schadensersatzpflicht besteht, weit nach hinten verschoben wird, wenn nämlich erst nach Pflichtverletzung ein Unterlassungsanspruch besteht und erst danach irgendwann die Schadensersatzpflicht entstehen kann. Die deutsche Rechtsprechung, die insbesondere im Bereich des Markenrechts wie außerhalb der öffentlichen Wiedergabe im Urheberrecht nur eine Unterlassungshaftung analog § 1004 Abs. 1 BGB vorsieht,¹¹³ dürfte entsprechend unionsrechtswidrig sein. Sie ist darüber hinaus auch konstruktiv und hinsichtlich ihrer Funktionalität zweifelhaft.¹¹⁴ Dennoch gewährt weiterhin die deutsche Rechtsprechung eine Schadensersatzhaftung von Intermediä-

108 *Leistner*, ZUM 2012/10, S. 723.

109 *Nordemann*, GRUR 2011/11, S. 979.

110 *Zurth*, ZGE 2022/4, S. 369.

111 *Frey*, ZUM 2019/1, S. 45.

112 *Zurth*, ZUM 2021/10, S. 835.

113 BGH GRUR 2021, 730 – Davidoff Hot Water IV; zum Urheberrecht zuletzt BGH GRUR 2024, 1809 Rn. 73, 78 ff. – Manhattan Bridge.

114 Zu vorgebrachten Bedenken etwa *Bersem*, GRUR 2023/6, S. 307; *Hofmann*, ZfPW 2021/4, S. 385; *Ohly*, in: FS Canaris, S. 987 ff.; *Wagner*, GRUR 2020/4, S. 334.

ren lediglich im Fall von Patentverletzungen¹¹⁵ und für die öffentliche Wiedergabe im Urheberrecht,¹¹⁶ während sonst eine Haftung nur als Störer analog § 1004 Abs. 1 BGB befürwortet wird.¹¹⁷

Die Plattformen sind somit mit Kenntniserlangung zur Prüfung des konkreten Beitrags verpflichtet und müssen auch kerngleiche Verletzungen durch zumutbare automatische Prüfung verhindern, ohne dass es hierfür bereits einer richterlichen Anordnung bedürfte.¹¹⁸ Lediglich eine allgemeine Überwachungspflicht für Beiträge darf es wegen Art. 8 DSA nicht geben.¹¹⁹

a) Urheberrechtsrelevantes Verhalten

Relevant für den hier im Mittelpunkt stehenden Meinungs austausch ist insbesondere die Verletzung von Urheberrechten auf sog. Sharing-Plattformen, wie z. B. im Fall der sog. Conni-Memes.¹²⁰

Hier wird urheberrechtlich geschütztes Material für satirische Darstellungen umgearbeitet und auf Plattformen als Medium der Meinungskommunikation genutzt. Die Nutzung ist aufgrund des Schutzes der Meinungsfreiheit weitgehend durch die Schranke des § 51a UrhG (Parodie, Karikatur und Pastiche) gestattet, erfordert aber eine Interessenabwägung unter der Berücksichtigung auch allgemeiner Wertungen wie dem Diskriminierungsverbot,¹²¹ sodass auch Karikaturen durchaus urheberrechtsverletzend sein können.

Sharing-Plattformen sind Plattformen, die nicht dem Austausch von Waren und Dienstleistungen dienen (wie Online-Marktplätze), sondern in erster Linie im weitesten Sinne der Kommunikation (wie Instagram und X) oder dem direkten Austausch und der Zugänglichmachung von Werken (wie YouTube).¹²² Die Zugänglichmachung durch den Nutzer stellt hierbei in der Regel eine öffentliche Wiedergabe dar, sofern nicht bspw. aufgrund eines privaten Accounts oder etwa in einer Face-

115 BGH GRUR 2009, 1142 Rn. 34 – MP3-Player-Import; BGH GRUR 2017, 785 Rn. 52 ff. – Abdichtsystem.

116 S. etwa BGH GRUR 2022, 1328 – uploaded III im Anschluss an EuGH, Rs. C-682/18 und C-683/18, *Frank Peterson/Google LLC, YouTube LLC, YouTube Inc., Google Germany GmbH und Elsevier Inc./Cyando AG*, Urteil v. 22. Juni 2021, ECLI:EU:C:2021:503 = GRUR 2021, 1054 – YouTube und uploaded.

117 Zur Vervielfältigung im Urheberrecht (§ 16 UrhG) BGH GRUR 2024, 1809 Rn. 73, 78 ff. – Manhattan Bridge; zum Markenrecht etwa BGH GRUR 2021, 730 Rn. 35 ff. – Davidoff Hot Water IV, allerdings mit Ausnahme der Fälle, in denen auf einer Online-Plattform der Eindruck eines Eigenangebots der Plattform besteht nach EuGH GRUR 2023, 250 Rn. 43, 48 – Louboutin, da hier im Sinne von Art. 10 MarkenRL (§ 14 Abs. 2 MarkenG) ein eigenes Benutzen der Marke durch die Plattform und damit Täterschaft vorliegen soll.

118 *Zurth*, ZGE 2022/4, S. 374; vgl. auch EuGH GRUR 2021, 1054 Rn. 85: „verhindern“ der Verletzung. AA *Frey*, S. 278.

119 Vgl. EuGH GRUR 2019, 1208 Rn. 53 – Eva Glawischnig-Piesczek/Facebook.

120 <https://www.wiwo.de/unternehmen/handel/conni-im-meme-fieber-conni-schickt-eine-abmahnung/100140500.html> (15.4.2026).

121 EuGH GRUR 2014, 972 Rn. 29 ff. – Deckmyn.

122 *Hofmann/Speccht-Riemenschneider*, ZGE 2021/1, S. 56.

book-Gruppe¹²³ nicht „recht viele“ Personen Zugriff auf die Inhalte haben oder die Personen als stehender Kreis als private Gruppe zu bewerten sind.¹²⁴

b) Die öffentliche Wiedergabe auf Sharing-Plattformen: UrhDaG oder UrhG?

Bei Sharing-Plattformen ist erneut zu differenzieren: In Anbetracht eines mutmaßlich bestehenden Value-Gap durch die kostenfreie Nutzung von urheberrechtlich geschütztem Material auf Sharing-Plattformen,¹²⁵ auf denen Nutzer Inhalte hochladen, hat die EU in Art. 17 Abs. 4 lit. a DSM-RL, umgesetzt im Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG), eine Lizenzierungsobliegenheit für Plattformen festgeschrieben (§ 4 UrhDaG), ohne deren Erfüllung die Plattform stets auf Unterlassung und Schadensersatz haftet, ohne dass es auf die Verletzung weiterer Pflichten ankäme.¹²⁶ Das UrhDaG findet jedoch nur auf Plattformen Anwendung, die in einem gewissen Substitutionswettbewerb zu Anbietern von Eigeninhalten stehen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhDaG, ErwG 62 S. 2 DSM-RL). Auf Dating-Plattformen¹²⁷ und auch maßgeblich auf Kommunikation über Redebeiträge ausgerichtete Plattformen wie X¹²⁸ und womöglich sogar Facebook¹²⁹ findet das UrhDaG daher, anders als z. B. auf Instagram und TikTok, keine Anwendung, sondern es verbleibt bei der Haftung als Intermediär, wie sie vom EuGH zur öffentlichen Wiedergabe in Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-RL entwickelt wurde.¹³⁰

c) Die öffentliche Wiedergabe gem. Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-RL

Konzentrieren wird sich der Beitrag auf die für den öffentlichen Diskurs noch wichtigeren, auf Kommunikation ausgerichteten Plattformen wie X und Facebook. Am Ende wird allerdings auch die Übertragbarkeit der Ergebnisse auf Plattformen, die dem UrhDaG unterliegen, erörtert werden (3.). Eine öffentliche Wiedergabe nimmt der Europäische Gerichtshof nicht nur bei solchen Handlungen an, die die Herstellung des öffentlichen Zugriffs beherrschen, sondern lässt vielmehr auch mittelbare Beiträge genügen. Erforderlich ist dann allerdings neben der für Sharing-Plattformen zu bejahenden zentralen Rolle in der Herstellung der Zugriffsmöglichkeiten der Öffentlichkeit¹³¹ die Kenntnis der Plattform von den konkreten rechtsverletzenden Beiträgen; Kenntnis vom Vorhandensein auch rechtsverletzender

123 LG München I GRUR-RR 2018, 406 Rn. 27 f. – Mythos H.

124 EuGH, Rs. C-18/18, *Eva Glawischnig-Piesczek/Facebook*, Urteil v. 3. Oktober 2019, ECLI:EU:C:2019:821 = GRUR-Int. 2012, 440 Rn. 84.

125 *Leistner/Metzger* IIC 2017/4, S. 384.

126 *Leistner*, ZGE 2020/2, S. 143 ff.

127 *Spindler*, CR 2019/5, S. 284.

128 *Öster*, in: BeckOK-UrhR, § 2 UrhDaG, Rn. 17.

129 *Leistner*, ZGE 2020/2, S. 145.

130 S. maßgeblich EuGH GRUR 2021, 1054 – YouTube und uploaded für Plattformen.

131 EuGH GRUR 2021, S. 1054 Rn. 77 – YouTube und uploaded.

Beiträge irgendwo auf der Plattform genügt demgegenüber nicht.¹³² Ob eine Plattform die erforderliche Kenntnis hatte, wird allerdings nicht subjektiv, sondern objektiv¹³³ anhand verschiedener Kriterien wie der Löschung auf Hinweis, dem Ausbleiben von Maßnahmen gegen rechtswidriges Teilen und dem Bereitstellen von Hilfsmitteln bestimmt.¹³⁴ Letztlich nimmt eine Plattform eine öffentliche Wiedergabe dann vor, wenn sie die sie treffenden Verkehrspflichten verletzt.¹³⁵ Der Inhalt der Verkehrspflicht orientiert sich dabei – trotz Art. 6 Abs. 4 DSA, der Unterlassungsanordnungen von der Privilegierung ausnimmt, einheitlich für Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche¹³⁶ – an der Haftungsprivilegierung des Art. 6 Abs. 1 DSA, ergänzt durch die Kriterien der aktiven Rolle in ErwG 18 DSA, die zur Unanwendbarkeit der Haftungsbeschränkung führen und somit aktive Prüfpflichten erlauben.¹³⁷ Schließlich sind die vom EuGH angewandten Kriterien identisch mit den die Haftung auf Schadensersatz erlaubenden Fällen der aktiven Rolle in ErwG 18 DSA und der Kenntnis bei neutraler Rolle in Art. 6 DSA. So wird zugleich eine Kollision der Verpflichtung zur Gewährung von Schadensersatz im Falle der Verletzereigenschaft (Art. 8 Abs. 1 InfoSoc-RL, Art. 13 Abs. 1 EnforcementRL) vermieden, weil Verletzer aufgrund eigenen Rechtseingriffs (nämlich eigener öffentlicher Wiedergabe) bereits nur ist, wer die sich aus Art. 6 DSA ergebenden Pflichten verletzt hat. Dadurch verbleibt für eine Plattformhaftung ohne eigene öffentliche Wiedergabe kein Raum,¹³⁸ während umgekehrt bei Vorliegen einer öffentlichen Wiedergabe die Haftungsprivilegierungen des Art. 6 DSA nicht eingreifen dürften,¹³⁹ selbst wenn die genannten Faktoren für die Bestimmung der Kenntnis der Plattform nur Kriterien und keine starren Voraussetzungen sind.

Zu bedenken ist, dass nicht stets eindeutig sein wird, ob ein Beitrag urheberrechtsverletzend ist oder nicht – etwa im Fall, dass möglicherweise eine Schranke eingreift.¹⁴⁰ Wie unter Geltung des Art. 17 Abs. 4 lit. b, c DSM-RL, für den der EuGH aus dem Spannungsverhältnis aus Meinungs- und Informationsfreiheit der Nutzer (Art. 11 GRCh), dem Plattforminteresse an möglichst vielen Beiträgen und dem Interesse der Rechteinhaber an möglichst umfassendem Schutz die Lösungsverpflichtung im Fall *Polen gegen Parlament und Rat*¹⁴¹ eine Beschränkung der Lö-

132 EuGH GRUR 2021, S. 1054 Rn. 85 – YouTube und uploaded.

133 *Obly*, ZUM 2017/61(11), S. 801.

134 EuGH GRUR 2021, S. 1054 Rn. 84, 102 – YouTube und uploaded.

135 EuGH GRUR 2021, S. 1054 – YouTube und uploaded; BGH GRUR 2022, 1390 – YouTube II.

136 *Frey*, ZUM 2019/1, S. 45; s. auch BGH GRUR 2021, 730 Rn. 38 – Hot Water Davidoff IV.

137 EuGH, Rs. C-324/09, *L'Oréal/eBay*, Urteil v. 12. Juli 2011, ECLI:EU:C:2011:474 = GRUR 2011, 1025 Rn. 113 ff. zur Vorgängerregel in Art. 14 E-COMMERCE-RL.

138 *Obly*, NJW 2022/7, S. 2961 Rn. 8.

139 So zurecht BGH GRUR 2024, 1809 Rn. 38 – Manhattan Bridge; BGH GRUR 2025, 1490 Rn. 54 – Content Delivery Network.

140 *Obly*, JIPLP 2022/2, S. 579 ff.; *Raue*, ZUM 2022/8/9, S. 624.

141 EuGH, Rs. C-401/19, *Polen, Parlament und Rat*, Urteil v. 26. April 2022, ECLI:EU:C:2022:297 = GRUR 2022, S. 820.

schungsverpflichtung auf offensichtliche Rechtsverletzungen gefolgert hat,¹⁴² muss die Beschränkung auf offensichtliche Rechtsverletzungen auch hier gelten. Erstens besteht die Gefahr des Overblocking bei gleichlautenden Interessen im Bereich der öffentlichen Wiedergabe auf Sharing-Plattformen auch hier.¹⁴³ Zweitens bleibt auch außerhalb der ausdrücklichen Anordnung des Art. 17 Abs. 7 DSM-RL als Ergebnispflicht die Plattform aus § 241 Abs. 2 BGB dazu verpflichtet, rechtmäßige Beiträge nicht zu löschen.¹⁴⁴ Die Plattform muss aber realistischerweise die Möglichkeit zum objektiv rechtmäßigen Handeln haben, sodass eine eindeutige Vorrangregelung für Zweifelsfälle erforderlich ist.

Dass Plattformen auch bei Inhalten, die demokratiefeindlich sind und etwa rechtsextremistisches Gedankengut verbreiten, haften können, ist somit keine Besonderheit der Digitalregulierung, sondern folgt dem Recht der öffentlichen Wiedergabe im Urheberrecht. Die Doktrin wurde bereits vor dem DSA entwickelt, als noch Art. 14 E-Commerce-RL die maßgeblichen Haftungsbeschränkungen enthielt und letztlich Maßstab der Verkehrspflichten der Plattformen war.¹⁴⁵ Ebenso wenig ist die Haftung europäische Besonderheit, wie z. B. § 512(c) DMCA (US) zeigt.¹⁴⁶

2. Erhöhte Prüfpflichten von Plattformen bei DSA-Verstößen?

Nachdem nun skizziert ist, wie Plattformen im Allgemeinen für die Verletzung von Urheberrechten haften, ist nun zu klären, welchen Bezug die Haftung von Plattformen für Rechtsverletzungen durch Dritte zur Nichteinhaltung der plattformspezifischen Pflichten des DSA (insbes. Transparenzpflichten und Pflichten in Bezug auf die Empfehlungssysteme) hat. Interessant ist insoweit vor allem die Nutzung von Rechtsverletzungen begünstigenden Empfehlungssystemen, die – wie im Falle von X und TikTok bisweilen vermutet¹⁴⁷ – bestimmte, in der Regel extremistische, politische Positionen begünstigt und dadurch über die bloße Kopplung an festgestellte Nutzerinteressen hinaus Einfluss auf die Verbreitung von Beiträgen nimmt. Haftungsvoraussetzung ist freilich überhaupt zunächst eine Rechtsverletzung – sei es eines Immaterialrechtsguts oder auch des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Die Plattformhaftung schafft nämlich keine eigenständigen absoluten Rechte und erlaubt auch nicht die Haftung schon im Vorfeld der Verletzung, wie es bei § 14 Abs. 4 MarkenG und § 10 PatG der Fall ist.¹⁴⁸ Die Kausalität der Plattformbereitstellung für die Rechtsverletzung wird grundsätzlich ebenfalls unproblematisch zu bejahen sein. Relevante Stellschraube für den Umfang der Haftung ist die Reichweite der

142 EuGH GRUR 2022, S. 820 Rn. 85 ff. – Polen/Parlament und Rat; *Raue*, ZUM 2022/66(8/9), S. 630.

143 *Obly*, JIPLP 2022/2, S. 580.

144 S. etwa OLG München MMR 2018, 760 Rn. 16 ff.

145 BGH GRUR 2021, 730 Rn. 38 – Hot Water Davidoff IV.

146 *Zurth*, ZUM 2021/10, S. 834.

147 <https://netzpolitik.org/2025/studien-zu-algorithmen-tiktok-und-x-pushen-rechte-parteien/> (15.4.2026).

148 *Ahrens*, WRP 2007/11, S. 1290.

Verkehrspflicht der Plattform für die verletzenden Inhalte der Nutzer, über die letztlich zwischen den Geschäftsmodellen von Plattformen differenziert wird.¹⁴⁹

a) Berücksichtigung der Pflichten des DSA in der Verkehrspflicht

In der Literatur wird die Berücksichtigung von Verstößen gegen den DSA im Umfang der Verkehrspflicht grundsätzlich befürwortet,¹⁵⁰ ohne dass allerdings die Ausgestaltung und mögliche Grenzen der Berücksichtigung geklärt wären. Der EuGH hat im Fall *YouTube und uploaded* auf die Vorschriften des DSA bzw. der Vorgängernorm des Art. 14 E-Commerce-RL im Rahmen der Haftungsbegründung keinen direkten Bezug genommen. Vielmehr hat er angenommen, dass die Anwendung des Art. 14 E-Commerce-RL letztlich wegen der nicht neutralen Rolle einer Plattform, die eine eigene öffentliche Wiedergabe vornimmt, nicht in Betracht komme.¹⁵¹ Der BGH hat hieraus zutreffend ein faktisches Ausschlussverhältnis von öffentlicher Wiedergabe und Anwendbarkeit der Privilegierung geschlossen.¹⁵² Wie oben (D.IV.1.c.) erläutert wurde, sind die Pflichten aus dem DSA und die Pflichten, die zur Vermeidung einer eigenen öffentlichen Wiedergabe und damit der Verletzereigenschaft iSv Art. 8 Abs. 1 InfoSoc-RL, 13 Abs. 1 EnforcementRL einzuhalten sind, inhaltsgleich. So lässt sich eine Kollision der Schadensersatzanordnung in Art. 13 Abs. 1 EnforcementRL und der Haftungsprivilegierung (Art. 6 DSA) vermeiden; zugleich überschneiden sich die Kriterien, die der EuGH anlegt, genau mit den Fällen, in denen der DSA eine Haftung auf Schadensersatz ermöglicht.¹⁵³ Damit ist klar: Entscheidend für das Vorliegen einer eigenen öffentlichen Wiedergabe im Urheberrecht ist, ob die Plattform (1) eine aktive Rolle nach ErWG 18 DSA inne hat oder (2) konkrete Kenntnis vom Inhalt und dessen Rechtswidrigkeit hatte. Es gibt allerdings eine dritte (praktisch weniger bedeutsame) Voraussetzung: Es bedarf einer zentralen Rolle der Plattform, die allerdings mit der aktiven Rolle nicht gleichzusetzen ist. Die aktive Rolle ist vielmehr erst im Rahmen der Vorsätzlichkeit als verkehrspflichtbestimmter Voraussetzung relevant. Die zentrale Rolle ist für Sharing-Plattformen, auf denen also Inhalte geteilt werden, ohne dass der primäre Zweck außerhalb des Plattform läge, wie es etwa bei Online-Marktplätzen mit Blick auf den Warenaustausch ist, grundsätzlich zu bejahen.¹⁵⁴ Selbst für Online-Marktplätze hat der BGH die aktive Rolle bejaht;¹⁵⁵ dies kann mit Blick auf die verschiedene wirtschaftliche Bedeutung der öffentlichen Wiedergabe und das Fehlen eines mit der Plattformleistung korrespondierenden Lizenzmarkts allerdings durchaus

149 Hofmann/Specht-Riemenschneider, ZGE 2021/1, S. 48 ff.

150 Leistner, in: Schricker/Loewenheim/Leistner/Ohly, § 97 UrhG, Rn. 110; Zurth, GRUR 2023/19, S. 1333.

151 EuGH GRUR 2021, 1054 Rn. 107 ff. – YouTube und uploaded.

152 BGH GRUR 2024, 1809 Rn. 38 – Manhattan Bridge; BGH GRUR 2025, 1490 Rn. 54 – Content Delivery Network.

153 EuGH GRUR 2021, 1054 Rn. 107 ff. – YouTube und uploaded.

154 EuGH GRUR 2021, 1054 Rn. 77 – YouTube und uploaded.

155 BGH GRUR 2024, 1809 – Manhattan Bridge; zurecht krit. hierzu Tiessen, ZUM 2025/2, S. 149.

kritisch betrachtet werden.¹⁵⁶ Wird die Haftung für eigene öffentliche Wiedergabe mit diesem Argument (wie hier) für Online-Marktplätze verneint, käme nach Ansicht des BGH eine Haftung nur als Störer auf Unterlassen analog § 1004 Abs. 1 BGB,¹⁵⁷ richtigerweise aber eine in den Rechtsfolgen mit erstgenannter Lösung (Schadensersatz und Unterlassung, lediglich kein Bereicherungsanspruch nach § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB)¹⁵⁸ identische nebetäterschaftliche Haftung, bei der trotz fehlenden eigenen Eingriffs die Plattform „Verletzer“ des Urheberrechts iSv § 97 Abs. 1 UrhG ist, in Betracht. Wie in § 823 Abs. 1 BGB ist Verletzer nicht nur, wer die Verletzungshandlung im Sinne des Eingriffs in das Rechtbündel selbst vornimmt.¹⁵⁹ Die Überlegungen zur Verkehrspflicht gelten gleichermaßen auch im Rahmen der Störerhaftung¹⁶⁰ und bei der nebetäterschaftlichen Deliktshaftung, obwohl bei ersterer eine weitgehendere Verkehrspflicht denkbar wäre, weil Art. 6 Abs. 4 DSA das Haftungsprivileg insoweit für unanwendbar erklärt. Die Störerhaftung ist in Bezug auf die Voraussetzung einer Verkehrspflichtverletzung europarechtskonform, nach hier vertretener Auffassung nicht aber in der Ausprägung, dass keine Schadensersatzansprüche bestehen,¹⁶¹ sondern diese erst wesentlich später zugestanden werden, weil es der Störerhaftung insoweit an der unter Art. 3 EnforcementRL erforderlichen Durchsetzungsschärfe fehlt. Zusätzlich bestünden Schadensersatzansprüche wenig überzeugend selbst bei aktiver Rolle der Plattform erst, sobald ein Teilnahmeverstoß anzunehmen ist und damit nicht früher als bei neutralen Plattformen. Auch privatrechtsdogmatisch überzeugt die Störerhaftung konstruktiv nicht,¹⁶² weil es sich bei der Verkehrspflicht anders als beim Zustandsstörer im Eigentumsrecht¹⁶³ um eine deliktische Pflicht handelt, deren Verletzung Schadensersatzansprüche auslösen muss.

b) Pflichtenverstoß als aktive Rolle?

Die Frage, die sich somit stellt, ist, ob der Verstoß gegen eine Pflicht der Plattform aus dem DSA zur Innehabung einer aktiven Rolle nach ErwG 18 DSA führt. Zunächst ist festzuhalten, dass jedenfalls nicht jeder Pflichtverstoß zur Innehabung einer aktiven Rolle führt. Schließlich ist die aktive Rolle immer mit Blick auf den konkreten Rechtsverstoß zu bestimmen.¹⁶⁴ Die privatrechtliche Plattformhaftung

156 *Tiessen*, ZUM 2025/2, S. 150.

157 BGH GRUR 2021, 730 – Hot Water Davidoff IV.

158 BGH GRUR 2022, 1308 Rn 95 f. – YouTube II.

159 Grundlegend RGZ 52, 373; für Art. 63 Abs. 1, 68 Abs. 1 EPGÜ kürzlich EPG GRUR 2026, 57 Rn. 180 ff. – Belkin/Philips.

160 Zuletzt BGH GRUR 2024, 1809 Rn. 73 ff. – Manhattan Bridge zur Vervielfältigung im Urheberrecht.

161 Zweifelnd auch *Zurth*, ZGE 2022/4, S. 394 ff.

162 Krit. auch *Ohly*, NJW 2022/2, 2961; *Ohly*, FS Canaris, S. 992 ff.; *Wagner*, GRUR 2020/4, S. 329.

163 BGH NJW 2018, 1542 Rn. 8 f.

164 BGH MMR 2012, 815 Rn. 6 – Stiftparfüm-Anhörungsringe; *Leistner*, in: Schricker/Loewenheim/Leistner/Ohly, § 97 UrhG, Rn. 98.

kann damit mittelbar der Durchsetzung des DSA ggf. dienen, hat diese aber nicht zum eigentlichen Ziel.¹⁶⁵ Entscheidend ist vielmehr, ob sich der Pflichtenverstoß auf die Rechtsverletzung und ihre Intensität konkret ausgewirkt hat. Dies muss zusätzlich in vorhersehbarer Weise geschehen, d. h., dass eine Plattform wissen muss, dass ihr Rechtsverstoß rechtsverletzende Beiträge statistisch begünstigt. Zunächst scheint gegen die Berücksichtigung des Pflichtenverstoßes in der Verkehrspflicht und deren Umfang zu sprechen, dass die Pflichten aus Art. 34, 35 DSA freilich nicht den Inhaber des Immaterialgüterrechts schützen. Zwischen Pflichtverletzung und Verletzung muss allerdings der Schutzzweckzusammenhang erfüllt sein, damit die Haftung des mittelbaren Verletzers in Betracht kommt.¹⁶⁶ Allerdings begründet nicht die Verletzung der Pflicht die Haftung unmittelbar, sondern wird lediglich für den Umfang der Prüfungspflichten berücksichtigt. Genau wie etwa die Kommerzialität einer Plattform höhere Prüfungspflichten begründen kann,¹⁶⁷ gilt dies auch für Pflichtverstöße, die auf die Verbreitung von Beiträgen Einfluss haben, ohne dass dieser Einfluss (anders als die Verletzung des DSA selbst) konkret nachgewiesen werden müsste. Transparenzpflichtverletzungen können bei kommerziellem Effekt zugunsten der Plattform ebenfalls die Zumutbarkeit erhöhter Prüfpflichten begründen, reichen aber nicht schon für sich genommen aus, um proaktive Prüfpflichten aufgrund einer aktiven Rolle zu begründen. Eine Verkehrspflichtverletzung liegt bei der Annahme proaktiver Prüfpflichten grundsätzlich schon dann vor, wenn es zur Verletzung kommt und diese offensichtlich ist, da dann schon ohne entsprechenden Hinweis eine Löschungspflicht bestanden hätte. Offensichtlich rechtsverletzend sind im Bereich des Urheberrechts regelmäßig auch diskriminierende Beiträge, die schließlich sowohl § 14 UrhG verletzen als auch bzgl. ihrer öffentlichen Wiedergabe (§ 15 Abs. 2 UrhG) regelmäßig nicht durch die Schranke des § 51a UrhG gedeckt sind, weil ein (wohl sogar unterstelltes) Urheberinteresse an der nur diskriminierungsfreien und wohl auch nicht-demokratieschädigenden Wiedergabe im Rahmen der Interessenabwägung berücksichtigt wird,¹⁶⁸ was angesichts möglichen Inverbindungbringens des veränderten Werks mit dem Urheber und den daraus folgenden Beeinträchtigungen der geschützten Verwertung auch überzeugt, ohne dass es auf die Harmonisierung des Urheberpersönlichkeitsrechts ankäme.¹⁶⁹ So ist richtigerweise auch im nicht-persönlichkeitsrechtlich verwurzelten Markenrecht für die Frage einer unlauteren Benutzung (im Rahmen des § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 MarkenG, der

165 S. bereits ausführlich oben unter C.II.

166 Allg. *Larenz/Canaris*, § 76 SR BT II, III. Ausnahme ist insoweit aufgrund der (zweifelhaften) Rspr. des EuGH die Erweckung des Eindrucks eines Eigenangebots, bei der die Plattform aufgrund der Verletzung der nutzerschützenden Transparenzpflicht tater-schaftlich haften soll, s. EuGH, Rs. C-148/21 und C-184/21, *Louboutin*, Urteil v. 22. Dezember 2022, ECLI:EU:C:2022:1016 = GRUR 2023, 250 Rn. 48 ff. – *Louboutin*.

167 *Hofmann/Specht-Riemenschneider*, ZGE 2021/1, S. 57; vgl. auch EuGH GRUR 2021, 1054 Rn. 83, 86 – YouTube und uploaded.

168 EuGH GRUR 2014, 972 Rn. 29 ff. – Deckmyn.

169 Tendenziell krit. *Haedicke*, GRUR Int. 2015/17, S. 668 f.; *Klass*, ZUM 2015/4, S. 294; *Leistner/Roder*, ZfPW 2016/2, S. 153.

auf Art. 10 MarkenRL beruht) die Diskriminierung zu berücksichtigen.¹⁷⁰ Fragen kann man zusätzlich, ob auch objektiv das Urheberrecht eine über die Anreizschaffung¹⁷¹ hinausgehende Gemeinwohlfunktion erfüllen soll.¹⁷²

Aufgrund der Auslegung des § 51a UrhG ist sogar anzunehmen, dass Empfehlungssysteme, die extremistische Beiträge bevorzugen, zugleich tendenziell die Reichweite urheberrechtsverletzender Beiträge erhöhen. Dies spricht zusätzlich dafür, dass die Verletzung der Pflichten aus Art. 34, 35 DSA zu höheren, nämlich aktiven und ggf. auch nicht mehr nur automatischen, Prüfpflichten führen müssen. Um aber nicht die Plattformhaftung über die Maßen auszudehnen, wird es erforderlich sein, dass sich das durch die DSA-Pflichtverletzung gesetzte Risiko der Bevorzugung extremistischer Beiträge auch realisiert. Dies ist nur dann der Fall, wenn das Werk aufgrund eines solchen extremistischen Inhalts urheberrechtsverletzend ist, zumal ein Einfluss auf die Reichweite in dem Sinne, dass ein (nicht-extremistischer) urheberrechtsverletzender Beitrag weniger Reichweite erhält, freilich nicht die Haftung verschärfen kann. Schließlich ist auch die Betroffenheit des Urheberrechts hier sogar geringer und kann daher nicht erhöhte Prüfpflichten rechtfertigen.

Damit ergibt sich das Folgende: Eine Plattform haftet grundsätzlich schon ohne Kenntnis von der Verletzung bei aufgrund extremistischer Werknutzung urheberrechtsverletzenden Uploads, wenn ihre Empfehlungssysteme extremistische Beiträge begünstigen. Sie haftet jedoch nicht für andere urheberrechtsverletzende Beiträge verschärft, da die Pflichtverletzung insoweit jedenfalls nicht schon abstrakt eine aktive Rolle begründet (vielmehr müsste im konkreten Fall – was kaum möglich ist – eine erhöhte Reichweite dargelegt werden).

3. Übertragbarkeit bei Geltung des UrhDaG

Für Sharing-Plattformen wie TikTok, YouTube und Instagram gilt regelmäßig das Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG), das eine eigene öffentliche Wiedergabe von Plattformen vorsieht (§ 1 Abs. 1) und die urheberrechtliche Haftung von der Nichteinhaltung bestimmter Verkehrspflichten abhängig macht (§§ 1 Abs. 2, 4 ff. UrhDaG). Plattformen haften demnach, wenn sie entweder ihrer – aufgrund einer mutmaßlichen Value-Gap zulasten der Urheber und angesichts des Wettbewerbsverhältnisses zu Eigeninhalteanbietern bestehenden (vgl. ErwG 62 DSM-RL) – Lizenzierungspflicht (§ 4 UrhDaG) nicht nachkommen oder – im Falle nicht durch die Lizenzierung gedeckter Nutzungen – trotz Kenntnis von der Verlet-

170 S. auch GA Szpunar BeckRS 2025, 30828 – Inter IKEA Systems BV/Algemeen Vlaams Belang VZW.

171 *Leistner/Hansen*, GRUR 2008/6, 479 (488); *Obly*, JZ 2003/22, S. 549.

172 Friktionen zur Schutzfähigkeit etwa volksverhetzender Werke ergeben sich nicht zwingend, wenn man bedenkt, dass ein maßgeblicher Schaffensanreiz vom Urheberrecht nicht ausgehen wird und lediglich die Weiterverbreitung sogar erschwert wird; näher zur möglichen Charakterisierung des Urheberrechts als Antidiskriminierungsrecht, s. *Liebenau*, in: Sappa, S. 229; zur weiteren Bedeutung von Allgemeininteressen außerhalb bloßer Anreizfunktionen (auch als Ziel und Rechtfertigung des Urheberrechts) s. *William Fisher*, in: Stephen Munzer (Hrsg.), S. 168 ff.

zung nicht offensichtlich¹⁷³ verletzende Beiträge entfernen und kerngleiche Verletzungen durch automatische Filterung für die Zukunft verhindern (§§ 7, 8 UrhDaG). Die Haftungsprivilegierungen des DSA finden dabei keine Anwendung (§ 1 Abs. 3) und auch die Verkehrspflichten werden nicht in Anlehnung an diesen bestimmt. Entsprechend kann hier nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass die Pflichten aus dem DSA zu erhöhten Verkehrspflichten über die Annahme einer aktiven Rolle führen können. § 1 Abs. 4 UrhDaG hilft insoweit nicht ab, da dieser die Enthftungsvoraussetzungen nur dann für unanwendbar erklärt, wenn der Hauptzweck der Plattform in der Förderung der Rechtsverletzung liegt. Für TikTok wäre dies bspw. nicht anzunehmen.¹⁷⁴

Allerdings erscheint eine Einbeziehung in die Verkehrspflicht anderweitig erwägenswert: Art. 17 Abs. 4 lit. b DSM-RL sieht vor, dass eine Sharing-Plattform nur dann nicht für ihre öffentliche Wiedergabe haftet, wenn sie „nach Maßgabe hoher branchenüblicher Standards für die berufliche Sorgfalt alle Anstrengungen unternommen hat, um sicherzustellen, dass bestimmte Werke und sonstige Schutzgegenstände, zu denen die Rechteinhaber den Anbietern dieser Dienste einschlägige und notwendige Informationen bereitgestellt haben, nicht verfügbar sind“. Der EuGH hat im Fall *Polen/Parlament und Rat* vor dem Hintergrund der Meinungsfreiheit der Nutzer und zum Schutz vor einem Overblocking angesichts der konfligierenden Pflichten der Plattformen (Verkehrspflicht zugunsten der Rechteinhaber; Schutzpflicht zugunsten der Nutzer aus Art. 17 Abs. 7 DSM-RL) entschieden, dass nur offensichtlich rechtswidrige Beiträge zu löschen sind und dass eine Prüfungspflicht grundsätzlich nur nach Kenntnis der Plattform besteht.¹⁷⁵ Zusätzlich legt Art. 17 Abs. 8 DSM-RL fest, dass keine allgemeine Überwachungspflicht besteht. Die EuGH-Entscheidung steht einer Auslegung dahingehend, dass der Verstoß gegen Pflichten über die Empfehlungssysteme (Art. 34, 35 DSA) erhöhte – nämlich proaktive und auf offensichtliche Verletzungen nicht notwendig beschränkte – Prüf- und Löschungspflichten begründet, nicht entgegen: Dass die Plattform Pflichten verletzt und dadurch die Verletzung vertieft, begründet vielmehr, dass der Plattform zusätzliche Haftungsrisiken zufallen können. Die Gefahr des Overblocking besteht nicht wie im Normalfall, wenn nur für begünstigte Beiträge – wobei hierfür eine entsprechende Vermutung bei typischerweise gegen Art. 34, 35 DSA verstoßenden Systemen bestehen kann – die erhöhte Pflicht besteht, sodass die Plattform zur Haftungsvermeidung nicht löschen, sondern lediglich anderweitige Pflichten einhalten muss. Schließlich hat offensichtlich die Plattform ein der Löschung entgegengesetztes Eigeninteresse, das über das Interesse an großem Nutzungsvolumen hinausgeht. Art. 17 DSM-RL sollte auch nicht privilegierend für Plattformen wirken, sondern

173 EuGH GRUR 2022, 820 Rn. 85 ff. – Polen/Parlament und Rat; *Raue*, ZUM 2022/8/9, S. 630.

174 Für X gilt hingegen ohnehin nicht das UrhDaG, da es am Wettbewerbsverhältnis iSv § 2 Abs. 1 Nr. 4 fehlt, sodass hier § 15 Abs. 2 UrhG maßgeblich bleibt, für den Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-RL und der DSA gelten.

175 EuGH GRUR 2022, 820 Rn. 85 ff. – Polen/Parlament und Rat.

das Haftungsmodell unter Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-RL legislativ weiterentwickeln.¹⁷⁶ Vor dem Hintergrund der Kommunikationsfreiheiten muss allerdings auch hier der konkrete Bezug zum jeweils verletzenden Inhalt bestehen, kann aber wegen der Informationsasymmetrien zwischen Plattform und Verletztem vermutet werden, wenn die Empfehlungssysteme den Pflichten aus Art. 34, 35 DSA nicht entsprechen.

4. Übertragung auf andere Immaterialgüterrechte

Grundsätzlich sind die Ausführungen zur Verkehrspflicht nicht auf das Urheberrecht beschränkt. Auch die Verwendung von markengeschützten Zeichen ist eher verletzend im Falle einer Benutzung für extremistisches Gedankengut, sofern sie nicht im privaten Bereich erfolgt;¹⁷⁷ selbst dann kommt aber immer noch eine Haftung wegen des Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (§§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 BGB analog) in Betracht, wenn nicht die Meinungsfreiheit (wie bei der Unlauterkeit des Nutzung in § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 MarkenG) die Interessen des Markeninhabers überwiegt.¹⁷⁸ Daher wird man auch hier bei Begünstigung extremistischer Beiträge im Allgemeinen auf eine aktive Rolle für die Verletzung der Marke schließen dürfen, ohne dass es des konkreten Beweises erhöhter Reichweite bedürfte. Gleiches gilt für diskriminierende Beiträge, die das Allgemeine Persönlichkeitsrecht eines Dritten verletzen. Anderes gilt allerdings für das Patentrecht, das keinen Ruf schützt und das kaum durch eine Plattform diskriminierend verwendet werden kann, sodass die hiesigen Ausführungen insoweit nicht passen. Es fehlt an der Verwirklichung der durch die Pflichtverletzung gesetzten Gefahr für eine jedenfalls statistisch erhöhte Gefahr von schwerwiegenderen Rechtsverletzungen.

5. Zwischenergebnis

Plattformen kann für die Verletzung von Immaterialgüterrechten ein zusätzliches Haftungsrisiko treffen, da sie durch die Verletzung der Pflichten aus dem DSA eine aktive Rolle bzgl. der Verletzung einnehmen können – der Einfluss auf den konkreten Beitrag ist ggf. (sowohl bei Geltung der Privilegierung aus Art. 6 DSA als auch unter Art. 17 DSM-RL) zu vermuten. Damit kann auch das Immaterialgüterrecht letztlich funktionsgerecht und ohne bloßer Durchsetzungshelfer des DSA zu werden zum effektiven private enforcement beitragen.

176 *Leistner*, ZGE 2020/2, S. 132 ff.; *Leistner*, ZUM 2020/12, S. 907.

177 Ausreichend für eine Benutzung im geschäftlichen Verkehr soll nach der zweifelhaften Ansicht des GA Szipunar (BeckRS 2025, 30828 Rn. 47 ff.) allerdings auch die Verwendung auf Wahlplakaten sein, die letztlich mittelbar auch der Generierung von Wahlkampfspenden und staatlicher Parteienfinanzierung diene.

178 So auch GA Szipunar BeckRS 2025, 30828 – IKEA.

V. Nutzerrechte als Durchsetzungsmechanismus?

Die Regulierung muss freilich zugleich die Meinungsfreiheit der Nutzer berücksichtigen, die schließlich ebenfalls betroffen wird. Art. 14 Abs. 4 DSA legt fest, dass die Plattformen „sorgfältig, objektiv und verhältnismäßig“ vorgehen und „dabei die Rechte und berechtigten Interessen aller Beteiligten sowie die Grundrechte der Nutzer“ berücksichtigen müssen. Zwei Fragen stellen sich entsprechend: Erstens (1.) kann sich die Frage nach Ansprüchen eines Nutzers stellen, dessen Beiträge gelöscht worden sind. Zweitens (2.) muss die Frage aufgeworfen werden, ob Nutzern qua Nutzungsvertrags Ansprüche auf die Löschung zwar rechtmäßiger (und daher der Mithaftung nach außen nicht unterliegender), aber AGB-widriger Beiträge besteht.

1. Wiederherstellungsansprüche bei gelöschten Inhalten

Den Nutzern muss die Möglichkeit verbleiben, ihre Meinungen auf den Plattformen frei zu teilen, seien sie mehrheitsfähig oder nicht.¹⁷⁹ Dabei entscheidet über die Zulässigkeit von Sperrungen wesentlich das nationale Recht, da Art. 20 Abs. 4 S. 2 Var. 2, 3 DSA erst im Rahmen des plattforminternen Beschwerdemanagements einen sog. Put-back-Anspruch vorsieht,¹⁸⁰ der allerdings die möglichen Regelungen in den AGB der Plattformen voraussetzt und nicht selbst adressiert. Art. 14 Abs. 4 DSA bestimmt allerdings, dass im Rahmen der Durchsetzung der AGB eine verhältnismäßige Abwägung betroffener Grundrechte der Nutzer durch die Plattform erforderlich ist. Verstoßen die AGB gegen diese Vorschrift, wird auch die Nichtigkeit der AGB gem. § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB anzunehmen sein; Art. 14 Abs. 4 DSA verdrängt die §§ 307 ff. BGB allerdings nicht, weil er nur die Durchführung der Inhaltmoderation, aber nicht ihren Inhalt in den AGB betrifft. Dies stellen ErwG 45, 47 DSA klar, die nämlich deutlich auch den Inhalt der AGB in Bezug nehmen.¹⁸¹ Die vom BGH angenommene Ausstrahlungswirkung der Grundrechte in ihrer Ausprägung als objektive Werteordnung¹⁸² bleibt dadurch für die Inhaltskontrolle maßgeblich; zugleich muss der Maßstab sich an Art. 14 Abs. 4 DSA orientieren, da das Transparenzziel nur verwirklicht werden kann, wenn sich in der Durchführung und vertraglich Erlaubtes decken. Feststeht weiterhin, dass Plattformen zur Inhaltmoderation auch bei rechtmäßigen Beiträgen berechtigt sind, wofür ihre eigene Meinungsfreiheit spricht¹⁸³ und zudem das Spannungsverhältnis aus Schutzpflichten gegenüber Nutzern und Verkehrspflichten gegenüber möglicherweise durch Nutzerbeiträge verletzte Dritte (s. dazu näher D.IV.), sodass eine weitergehende AGB-Regelung zur Schaffung von mehr Rechtssicherheit der Plattform

179 BGH NJW 2021, 3179 – Hassrede.

180 *Holznapel*, CR 2022/9, S. 598; *Zurth*, GRUR 2023/19, S. 1333; *Zurth*, RD 2024/11, S. 573.

181 *Jenmerjahn*, MMR 2025/4, S. 249.

182 BGH NJW 2021, 3179 Rn. 72 ff. – Hassrede.

183 BGH NJW 2021, 3179 Rn. 74 – Hassrede.

möglich sein muss. Die AGB müssen allerdings der Gatekeeper-Stellung der Plattform gerecht werden und einen angemessenen Ausgleich der widerstreitenden Pflichten und Interessen schaffen.

Die Nichtigkeit der AGB kann dann dazu führen, dass Beiträge, die auf ihrer Grundlage gelöscht worden sind, wiederhergestellt werden müssen, wofür nach Ansicht der Rspr. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 i.V.m. § 249 Abs. 1 BGB die richtige Anspruchsgrundlage darstellen.¹⁸⁴ Zusätzlich dürfte ein Anspruch auf Unterlassung von Löschungen aufgrund der nichtigen AGB für die Zukunft aus dem Vertrag bestehen, selbst wenn ein Unterlassungsanspruch mit Blick auf Schutzpflichten im BGB nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Es ist nämlich unzumutbar, dass weitere Rechtsverletzungen erst hingenommen werden müssen. Der BGH hat an anderer Stelle zudem anerkannt, dass ausnahmsweise auch Ansprüche auf Unterlassung einer Schutzpflichtverletzung in Betracht kommen können,¹⁸⁵ denkbar wäre insoweit auch ein analoger Rückgriff auf § 1004 BGB, der schließlich auch im Verhältnis zu § 823 Abs. 2 BGB bestehen soll und sich hier aufgrund der Kodifizierung der Maßstäbe in Art. 14 DSA wenig unterscheidet. Die Nichtigkeit der AGB kann insgesamt zudem im Wege einer Unterlassungsklage nach §§ 1, 3 UKlaG geltend gemacht werden; ebenso auch Verstöße gegen verbraucherindividualschützende Normen¹⁸⁶ des DSA (§ 2 Abs. 2 Nr. 57 UKlaG), wozu nach richtiger Ansicht auch der gesamte Art. 14 DSA gehört, auch wenn im Mittelpunkt nicht die Information des Verbrauchers steht, der schließlich an der Information meist gar kein Interesse haben wird, sondern vielmehr eine Einhegung der Macht der Plattformen über Diskursräume durch Ermöglichung einer Ex-post-Kontrolle.¹⁸⁷ Hier führt der Verstoß daher zugleich über § 3a UWG zur Unlauterkeit der Praxis der Plattform (s. auch unter D.II.), sodass auch Mitbewerber über § 8 Abs. 1, 3 Nr. 1 iVm §§ 3 Abs. 1, 3a UWG vorgehen können.

Die Verstöße aufgrund der AGB können auch im Rahmen des plattforminternen Beschwerdeverfahrens nach Art. 20 DSA geltend gemacht werden,¹⁸⁸ das den gerichtlichen Zugang allerdings nicht sperrt.

2. Löschungsanspruch gegen AGB-widrige Beiträge anderer Nutzer

Diskutiert wurde in der Literatur zuletzt auch die Frage, ob Nutzer einen Anspruch auf die Durchsetzung der geltenden AGB in der Weise haben, dass nach diesen nicht geduldete Beiträge moderiert und ggf. gelöscht werden.¹⁸⁹ Ein solcher Anspruch

184 OLG München MMR 2018, 760 Rn. 16 ff.

185 BGH NJW 2024, 3375 Rn. 14 – Tierkrankswagen.

186 Die Prüfung des Verbraucherschützenden Sinns einer konkreten Vorschrift ist wegen des Generalverweises auf den DSA allerdings erforderlich, Abs. 2 ist schließlich (richtlinienkonform) nur „insbesondere“-Aufzählung zu § 2 Abs. 1 UKlaG, s. *Steinrötter*, MMR 2026/1, S. 4 f.

187 Vgl. *Leerssen*, Computer Law & Security Review 48/105790, 6 f.; zweifelnd *Steinrötter*, MMR 2026/1, S. 6 ff.

188 *Knapp/Wehde*, NJW 2026/1-2, S. 119, Rn. 7.

189 *Holznel*, CR 2023/8, S. 539.

solle aus § 241 Abs. 2 BGB als ausnahmsweise zu gewährender Beseitigungsanspruch für den AGB-widrigen Inhalt bestehen.¹⁹⁰ Begründet wird dies damit, dass Art. 14 Abs. 4 DSA bzw. die Ausstrahlung der (Gleichheits-) Grundrechte über die AGB dazu führe, dass eine gleichmäßige Anwendung der AGB zur vertraglichen Pflicht erwachse.¹⁹¹ Art. 6 DSA steht dann wegen dessen Abs. 4 nicht grundsätzlich entgegen, da nur Schadensersatzansprüche – und auch nur für den Verletzten, nicht für Nutzer – vom Privileg erfasst sind.¹⁹²

Schon oben (C.I.4.) wurde dargelegt, dass eine Prüfpflicht von Inhalten für rechtmäßige Beiträge nicht in Betracht kommt. Diese Wertung darf nicht vertragsrechtlich unterlaufen werden. Vorgeschlagen (aber auch verworfen) wurde deshalb eine analoge (da Art. 6 DSA nur gegen Gesetze verstoßende und nicht bloß AGB-widrige Beiträge betrifft, s. Art. 3 lit. h DSA)¹⁹³ Anwendung des Art. 6 DSA in der Weise, dass erst nach Kenntnis ein entsprechender vertraglicher Anspruch in Betracht komme.¹⁹⁴ Zu beachten ist allerdings, dass Art. 6 DSA diese Wertung für Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche wegen seines Abs. 4 nicht selbst enthält, sondern die deutsche Dogmatik für die Beschränkung der Unterlassungsansprüche verantwortlich ist, weil § 1004 BGB für mittelbare Beiträge eine solche grundsätzlich voraussetzt.¹⁹⁵ Die Europarechtskonformität der Praxis im Bereich des Immaterialgüterrechts hat der EuGH in *YouTube und uploaded* bestätigt.¹⁹⁶

Tatsächlich wird eine Verpflichtung zur Inhaltmoderation (einschließlich der Löschung) auf vertraglichem Wege insgesamt abzulehnen sein. Erstens besteht ein Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch grundsätzlich richtigerweise im Vorfeld der Verletzung nur dann, wenn überhaupt ein Schaden droht. Ein solcher ist allerdings für das Ausbleiben der Inhaltmoderation nicht ersichtlich. Schließlich erwächst aus der Meinungsfreiheit kein eigener Anspruch darauf, dass der eigene Beitrag in einer bestimmten, auch nur den Pflichten aus Art. 34, 35 DSA entsprechenden Weise (neutraler Empfehlungssysteme) verbreitet wird. Entsprechend steht kein schutzwürdiges Interesse des Nutzers inmitten. Eine faktisch ungleiche Anwendung der AGB hat allerdings die Nichtigkeit eben dieser AGB zur Folge, weil den Bedingungen des Art. 14 Abs. 4 DSA und des § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB nicht genügt ist und die Praxis damit gegen den DSA verstößt, die aber in den AGB zutreffend abgebildet sein muss, sodass die Inhaltmoderation insgesamt scheitert und die Plattform das Spannungsfeld ihrer verschiedenen Pflichten nicht rechtssicherer auflösen kann – sie ist allerdings zur Inhaltmoderation und auch entsprechenden AGB nicht verpflichtet, sondern kann sie allenfalls zu ihrem Vorteil einsetzen. Es wäre auch grundrechtlich (vor allem angesichts der Meinungsfreiheit

190 *Holznagel*, CR 2023/8, S. 539.

191 *S. Holznagel*, CR 2023/8, S. 539; auch *Knapp/Wehde*, NJW 2026/1-2, S. 119.

192 *Knapp/Wehde*, NJW 2026/1-2, S. 119 Rn. 8 ff.

193 *Knapp/Wehde*, NJW 2026/1-2, S. 119 Rn. 9.

194 *Knapp/Wehde*, NJW 2026/1-2, S. 119 Rn. 10 ff.

195 *S. Frey*, ZUM 2019/1, S. 45; zur Dogmatik des § 1004 BGB insoweit näher *Günther/Borgwardt*, ZUR 2026/4, S. 218.

196 EuGH GRUR 2021, 1054 Rn. 85 ff. – *YouTube und uploaded*.

der Plattform nach Art. 11 GRCh, durch die die Inhaltmoderation geschützt ist)¹⁹⁷ bedenklich, wenn mit Mitteln des Vertragsrechts letztlich eine Verpflichtung zur Löschung bestimmter Beiträge bestehen könnte. Die Sanktion besteht umgekehrt vielmehr in der Rechtsunsicherheit, die daraus folgt, dass mangels wirksamer AGB mit Mitteln des Vertragsrechts die Löschung rechtmäßiger Beiträge gar nicht mehr in Betracht kommt. Dennoch wird die Plattform ein Meldeverfahren analog Art. 16, 22 DSA praktisch vorsehen müssen, damit sie ihren Pflichten in Bezug auf Empfehlungssysteme (Art. 34, 35 DSA) besser nachkommen kann (C.I.4.).

E. Fazit und Ausblick

Plattformen stellen eine der größten Herausforderungen und auch Chancen für die heutige Demokratie dar. Sie bieten erhebliche Chancen für den Wandel zu einer partizipativen (Schwarm-) Demokratie, aber gleichzeitig aufgrund strukturell begründeter Defizite auch Gefahren für den demokratischen Prozess und Wettbewerb. Der Beitrag hat gezeigt, dass die europäischen Instrumente dem jedenfalls zu einem erheblichen Teil abhelfen können und dabei einen angemessenen Ausgleich widerstreitender Interessen und grundrechtlich geschützter Positionen herstellen. Entscheidend ist allerdings die Durchsetzung dieser Vorschriften, die öffentlich-rechtlich derzeit schwierig erscheint, aber durch verschiedene privatrechtliche Instrumente jedenfalls mittelbar in Betracht kommt. Die deutlich erhöhten privaten Haftungsrisiken und das scharfe Schwert des Kartellrechts können zur Effektivität der Vorschriften beitragen und gleichzeitig Chancen für Wettbewerber auf Plattformen bieten, da Lock-in Effekte verringert und Multihoming attraktiver werden. Diese positiven Effekte der EU-Regulierung kommen in der öffentlichen Debatte ebenso wie ihre legitimen Hintergründe zu kurz und verkennen strukturelle Gründe in der Funktionsweise von Plattformen, die eine entsprechende Regulierung zum liberalen Grundrechtsschutz letztlich nötig machen. Grundrechtspositiv ist ganz im Sinne der praktischen Konkordanz nicht der fehlende staatliche Eingriff, der zum vollständigen Obsiegen des einen führt, sondern der maßvolle Eingriff, durch den der angemessene Ausgleich gelingt. Dem kommt die europäische Regulierung in vielem sehr nahe, sodass ihre entschlossene Durchsetzung – wegen der letztlich höheren Durchsetzungsschärfe durch die Bußgelder auch und gerade mit Mitteln des öffentlichen Rechts – zu begrüßen wäre.

Bibliographie

- AHRENS, HANS-JÜRGEN, 21 Thesen zur Störerhaftung im UWG und im Recht des Geistigen Eigentums, Wettbewerb in Recht und Praxis, 2007, Jg. 53(11), S. 1281–1290
- AKMAN, PINAR, *The Role of Exploitation in Abuse under Article 82 EC*, 11 Cambridge Yearbook of European Legal Studies, Cambridge, 2009

197 S. genauer B.II.

- BERSEM, JOSEPHINE, *Die Haftung von Intermediären für Markenverletzungen heute und morgen. Störerhaftung oder täterschaftliche Haftung nach dem Vorbild des Urheberrechts?*, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, 2023, Jg. 128(6), S. 307–315
- BONGERS-GEHLERT, ANNE, *Die lauterkeitsrechtliche Haftung beim Internetvertrieb – Wer haftet für welche Inhalte?*, Wettbewerb in Recht und Praxis, 2025, Jg. 71(4), S. 407–416
- BORGWARDT, HANNAH; GÜNTHER, JAN, *Competing for a greener tomorrow – the role of sustainability in EU competition law*, European Competition Law Review, 2025, Jg. 46(5), S. 198–206
- BRAUNECK, JENS, *Der Digital Services Act (DSA) zwischen EU und USA*, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, 2025, Jg. 44(13), S. 968–974
- CALLIES, CHRISTIAN; RUFFERT, MATTHIAS (Hrsg.), *EUV/AEUV, Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtscharta*, 6. Auflage, Nördlingen, 2022
- ENCHELMAIER, STEFAN, *Restrictions ‘by object’ after Generics, Lundbeck, and Budapest Bank: are we any wiser now?*, Journal of Antitrust Enforcement, 2022, Jg. 11(i72–i101)
- EZRACHI, ARIEL; ROBERTSON, VIKTORIA H.S.E., *Can competition law save democracy? Reflections on democracy’s tech-driven decline and how to stop it*, Journal of Antitrust Enforcement, 2025, Jg. 13(2), S. 315–327
- FEZER, KARL-HEINZ; BÜSCHER, WOLFGANG; OBERGFELL, EVA INÉS (Hrsg.), *Lauterkeitsrecht Kommentar zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb*, 3. Auflage, Nördlingen, 2016
- FISHER, WILLIAM, *Theories of Intellectual Property*, in: Stephen Munzer (Hrsg.), *New Essays in the Legal and Political Theory of Property*, Cambridge, 2001, S. 168–199
- FREY, HARALD, *Die Haftung von Host-Providern für Immaterialgüter-rechtsverletzungen*, Schriften zum geistigen Eigentum und zum Wettbewerbsrecht, Baden-Baden, 2018, Band 103
- FREY, HARALD, *Grundsätze und Fortentwicklung des europäischen Haftungssystems für Host-Provider*, Zeitschrift für Urheber und Medienrecht, 2019, Jg. 63(1), S. 40–48
- GERDEMANN, SIMON; SPINDLER, GERALD, *Das Gesetz über digitale Dienste (Digital Services Act) (Teil 2)*, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, 2023, Jg. 125(3), S. 115–125
- GÖRRES-GESELLSCHAFT (Hrsg.), *Staatslexikon*, 2025
- GÜNTHER, JAN; BORGWARDT, HANNAH, *Klimahaftung Privater im System des Privatrechts*, Zeitschrift für Umweltrecht 2026, Jg. 37(4), S. 214–222

- GUTJAHR, ARMINA, *Die EU-Verordnung über Targeting und politische Werbung – Ein Papiertiger?*, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, 2025, Jg. 44(17), S. 1307–1313
- HAEDICKE, MAXIMILIAN, *Beschränkung der Parodiefreiheit durch europäisches Urheberrecht?*, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, 2015, Jg. 117(7), S. 664–670
- HAUCAP, JUSTUS, *Plattformökonomie: neue Wettbewerbsregeln – Renaissance der Missbrauchsaufsicht*, Wirtschaftsdienst 2020, JG. 100(13), S. 20–29
- HELD, TIM-ERIK, *Das Kartellrecht zwischen Bundestagswahl und Economic Blackout*, Jura Studium & Examen, 2025, Jg. 15(2), S. 23–26
- HOBUSCH, ALEXANDER, *Politische Parallelaktionen – Entfesselung der Parteienfinanzierung?*, Die öffentliche Verwaltung, 2020, Jg. 73(13), S. 548–558
- HOFMANN, FRANZ, *Der Unterlassungsanspruch als Rechtsbehelf*, Beiträge zum Privatrecht, Band 218, Tübingen, 2017
- HOFMANN, FRANZ, *Die Haftung von Internetplattformen und Internetzugangsvermittlern – Auf dem Weg von der Sonderdogmatik zum Kernzivilrecht*, Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft, 2021, Jg. 4(4), S. 385–413
- HOFMANN, FRANZ; RAUE, BENJAMIN (Hrsg.), *Digital Services Act*, 1. Auflage, Baden-Baden, 2023
- HOFMANN, FRANZ; SPECHT-RIEMENSCHNEIDER, LOUISA, *Verantwortung von Online-Plattformen. Ein Plädoyer für ein funktionszentriertes Verkehrspflichtkonzept*, Zeitschrift für geistiges Eigentum, 2021, Jg. 13(1), S. 48–113
- HOLZNAGEL, DANIEL, *Zu starke Nutzerrechte in Art. 17 und 18 DSA*, Computer und Recht, 2022, Jg. 38(9), S. 594–605
- HOLZNAGEL, DANIEL, *Mit AGB gegen Hass im Netz: Kann man Online-Plattformen zwingen, ihre Community Standards durchzusetzen? Überblick zum Status Quo und Ausblick auf den DSA*, Computer und Recht, 2023, Jg. 39(8), S. 539–545
- JENNERJAHN, MARLON, *Änderungen der Inthaltmoderation auf den Meta-Plattformen und der DSA. Entfernen von Beiträgen nach dem DSA – möglich oder verpflichtend?*, Zeitschrift für das Recht der Digitalisierung, Datenwirtschaft und IT, S. 2025, Jg. 28(4), 247–253
- KAESLING, KATHARINA, *Evolution statt Revolution der Plattformregulierung*, Zeitschrift Für Urheber- und Medienrecht, 2021, Jg. 65(3), S. 177–184
- KALVERAM, NICOLAS, *Politisches Targeting – Gefahr für die demokratische Willensbildung?*, Neue Juristische Wochenzeitschrift, 2024, Jg. 77(51), S. 3702–3707
- KERSTEN, JENS, *Schwarmdemokratie. Veränderungen des Demokratieverständnisses durch Soziale Medien*, JuS 2014, S. 673–681

- KLASS, NADINE, *Werkgenuss und Werknutzung in der digitalen Welt: Bedarf es einer Harmonisierung des Urheberpersönlichkeitsrechts*, Zeitschrift für Urheber und Medienrecht, 2015, Jg. 59(4), S. 290–308
- KLEER, PHILIPP; ABENDSCHÖN, SIMONE, *Zwischen TikTok und ARD? Politisches Informationsverhalten und Medienvertrauen von jungen Bürger:innen*, Zeitschrift für Politikwissenschaften, 2025, Jg. 35(2) S. 343–366
- KNAPP, JAKOB; WEHDE, ALEXANDER, *Vertragliche Plattformhaftung ohne Privilegien*, Neue Juristische Wochenzeitschrift, 2026, Jg. 79(1-2), S. 119–125
- KÖTZ, HEIN, *Der Schutzzweck der AGB-Kontrolle – Eine rechtsökonomische Skizze*, Juristische Schulung, 2003, Jg. 43(3), S. 209–214
- KOSTERS, LISA; GSTREIN, OSKAR J., *TikTok and Transparency Obligations in the EU Digital Services Act (DSA) – A Scoping Review*, Zeitschrift für europarechtliche Studien, 2024, Jg. 27(1), S. 110–145
- LARENZ, KARL; CANARIS, CLAUS-WILHELM, *Lehrbuch des Schuldrechts 2, 2: Besonderer Teil, 2. Halbband*, 13. Auflage, München, 1994
- LEERSEN, PADDY, *An end to shadow banning? Transparency rights in the Digital Services Act between content moderation and curation*, Computer Law & Security Review, 2023, Jg. 48(105790), S. 1–13
- LEISTNER, MATTHIAS, *Störerhaftung und mittelbare Schutzrechtsverletzung*, GRUR-Beilage, 2010, Jg. 112(1), S. 1–32
- LEISTNER, MATTHIAS, *Grundlagen und Perspektiven der Haftung für Urheberrechtsverletzungen im Internet*, Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, 2012, Jg. 56(10), S. 722–740
- LEISTNER, MATTHIAS, *European Copyright Licensing and Infringement Liability Under Art. 17 DSM-Directive. Can We Make the New European System a Global Opportunity Instead of a Local Challenge?*, Zeitschrift für Geistiges Eigentum, 2020, Jg. 12(2), S. 123–214
- LEISTNER, MATTHIAS, *Der Referentenentwurf zur Umsetzung der DSM-RL und die Theorie vom Sui-generis-Charakter des Art. 17 DSM-RL*, Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, 2020, Jg. 64(12), S. 897–912
- LEISTNER, MATTHIAS; HANSEN, GERD, *Die Begründung des Urheberrechts im digitalen Zeitalter. Versuch einer Zusammenführung von individualistischen und utilitaristischen Rechtfertigungsbemühungen*, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, 2008, Jg. 110(6), S. 479–490
- LEISTNER, MATTHIAS; RODER, VERENA, *Die Rechtsprechung des EuGH zum Unionsurheberrecht aus methodischer Sicht – zugleich ein Beitrag zur Fortentwicklung des europäischen Privatrechts im Mehrebenensystem*, Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft, 2016, Jg. 2(2), S. 129–172
- LEISTNER, MATTHIAS; METZGER, AXEL, *The EU Copyright Package: A Way Out of the Dilemma in Two Stages*, International Review of Intellectual Property and Competition Law, 2017, Jg. 48(4), S. 381–384

- LETTL, TOBIAS, *Plattformregulierung durch EU-Recht*, Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht, 2025, Jg. 79(26), S. 1161–1174
- LEUSCHNER, LARS, *Gebotenheit und Grenzen der AGB-Kontrolle*, Archiv für civilistische Praxis, 2007, Jg. 207(4-5), S. 491–529
- LIEBENAU, DIANA, *Copyright as anti-discrimination*, in: Sappa, Christiana (Hrsg.), *Research Handbook on Intellectual Property Rights and Inclusivity*, 2023, S. 229–247
- LUTZ, FRIEDRICH A., *Einwände gegen die Wettbewerbsordnung: Ein Gespräch mit Studenten*, 1953, ORDO 5, S. 245–266
- MAINUSCH, THERESA, *Alle Macht der EU-Kommission: Ist die zentralisierte Durchsetzung des Digital Markets Acts alternativlos?*, Zeitschrift für europarechtliche Studien, 2024, Jg. 27(2), S. 149–181
- MANSIUS, FELIX, *Kartellverbot und nachhaltige Entwicklung*, 1. Auflage, Baden-Baden, 2025
- METZGER, AXEL, *Die Entwicklung des Rechtsbruchtatbestands nach der Umsetzung der UGP-Richtlinie – ein Zwischenbericht*, International Journal of European and International IP Law, 2015, Jg. 64(7/8), S. 687–692
- MÖLLERS, CHRISTOPH, *Demokratie – Zumutungen und Versprechen*, 1. Auflage, Berlin, 2008
- KRÜGER, WOLFGANG, *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*, Münchener Kommentar zum BGB, Band 2, 10. Auflage, München, 2025
- NORDEMANN, JAN BERND, *Haftung von Providern im Urheberrecht. Der aktuelle Stand nach dem EuGH-Urteil v. 12. 7. 2011 – C-324/09 – L'Oréal/eBay*, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, 2011, Jg. 113(11), S. 977–981
- OHLY, ANSGAR, *Geistiges Eigentum?*, Juristen Zeitung, 2003, Jg. 58(22), S. 545–554
- OHLY, ANSGAR, *Privatrechtsdogmatik und geistiges Eigentum*, in: Auer, Marietta et al. (Hrsg.), *Festschrift für Claus-Wilhelm Canaris zum 80. Geburtstag*, Berlin/Boston 2017, S. 987–1018
- OHLY, ANSGAR, *Der weite Täterbegriff des EuGH in den Urteilen »GS Media«, »Filmspeler« und »The Pirate Bay«: Abenddämmerung für die Störerhaftung?*, Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, 2017, Jg. 61(11), S. 793–802
- OHLY, ANSGAR, *Free riding on the repute of trade marks: does protection generate innovation?*, in: Drexler, Josef; Kamperman Sanders, Anselm (Hrsg.), *The Innovation Society and Intellectual Property*, Cheltenham, 2019, S. 146–159
- OHLY, ANSGAR, *Von der Störerhaftung zur Haftung für die Verletzung urheberrechtlicher Verkehrspflichten*, Neue Juristische Wochenzeitschrift, 2022, Jg. 75(2), S. 2961–2964

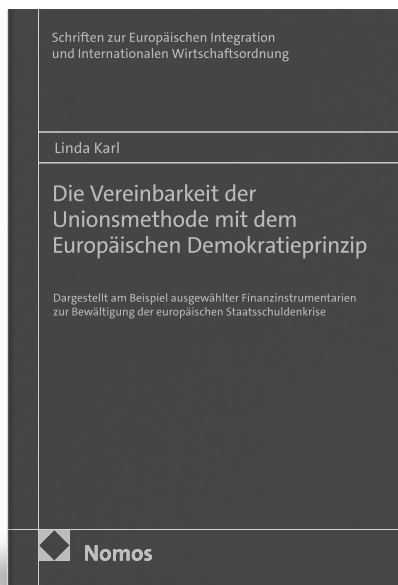
- OHLY, ANSGAR, *Red soles, a marketplace and the categories of trade mark liability: Louboutin v Amazon before the CJEU*, Journal of Intellectual Property Law & Practice, 2022, Jg. 17(7), S. 575–585
- OHLY, ANSGAR; SOSNITZA, OLAF, *Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb*, 8. Auflage, München, 2023
- PAAL, BORIS; KIESS, FABIAN, *Digitale Plattformen im DSA-E, DMA-E und § 19a GWB*, Zeitschrift für Digitalisierung und Recht, 2022, Jg. 2(1), S. 1–34
- PECH, SEBASTIAN, *Urheberrecht trifft Produktsicherheitsrecht: Urheberrechtliche Implikationen der KI-VO*, Computer und Recht, 2025, Jg. 41(2), S. 69–76
- PODSZUN, RUPPRECHT; BONGART, PHILIPP; KIRK, ALEXANDER, *Digital Markets Act – Neue Regeln für Fairness in der Plattformökonomie*, Neue Juristische Wochenzeitschrift, 2022, Jg. 75(45), S. 3249–3254
- PODSZUN, RUPPRECHT, *Das Leitbild des wertgebundenen Wettbewerbs – Überlegungen zur Rolle des Politischen im Kartellrecht*, Wirtschaft und Wettbewerb, 2024, Jg. 74(10), S. 507–513
- RAUE, BENJAMIN, *Die Zähmung der Uploadfilter – Konsequenzen aus dem EuGH-Urteil Polen/Parlament und Rat zu Art. 17 DSM-RL. Besprechung von EuGH, Urteil vom 26.4.2022 – C-401/19 – Polen/Parlament und Rat*, Zeitschrift für Urheber und Medienrecht, 2022, Jg. 66(8/9), S. 624–634
- SCHAAL, JAN-DIERK; PEINTINGER, STEFAN, *Lauterkeitsrechtliche Ansprüche bei Verstößen gegen die KI-Verordnung*, Rechtsschutz und Urheberrecht in der Praxis, 2025, Jg. 17(6), S. 199–202
- SCHMITT, CARL, *Soziologie des Souveränitätsbegriffes*, 1923
- SCHMITT, CHRISTIAN, *Datenschutzverletzungen als Wettbewerbsverstöße? Wettbewerb in Recht und Praxis*, 2019, Jg. 65(1), S. 27–33
- SPINDLER, GERALD, *Die neue Urheberrechts-Richtlinie der EU, insbesondere "Upload-Filter"-Bittersweet?*, Computer und Recht, 2019, Jg. 35(5), S. 277–291
- SCHRICKER, GERHARD; LOEWENHEIM, ULRICH; LEISTNER, MATTHIAS; OHLY, ANSGAR (Hrsg.), *Urheberrecht*, 7. Auflage, München, 2026
- SPINDLER, GERALD; SCHUSTER, FABIAN; KAESLING, KATHARINA (Hrsg.), *Recht der elektronischen Medien*, 5. Auflage, München, 2026
- STEINRÖTTER, BJÖRN, *Verbraucherschutz-Verbandsklagen zur Durchsetzung des Digital Services Act*, Zeitschrift für das Recht der Digitalisierung Datenwirtschaft und IT, 2026, Jg. 29(1), S. 3–9
- TIESSEN, MARTEN, *Die urheberrechtliche Haftung von Online-Marktplätzen, Anmerkung zu BGH, Urteil v. 23.10.2024 – I ZR 112/23 – Manhattan Bridge*, Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht 2025, Jg. 69(2), S. 149–151
- WAGNER, GERHARD, *Haftung von Plattformen für Rechtsverletzungen (Teil 1)*, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrechte, 2020, Jg. 122(4), S. 329–338

- WIEDEMANN, GERHARD (Hrsg.), *Handbuch des Kartellrechts*, 5. Auflage, München, 2026
- WISSING, CHRISTIAN, *Netzwerkeffekte als Marktzutrittsschranken auf mehrseitigen Märkten*, *Wirtschaft und Wettbewerb*, 2023, Jg. 73(7-8), S. 406–408
- ZELGER, BERNADETTE, *By Object or Effect Restrictions – Reverse Payment Settlement Agreements in light of Lundbeck, Servier, and Generics*, *Journal of European Competition Law & Practice*, 2021, Jg. 12(4), S. 273–283
- ZURTH, PATRICK, *Der Pyrrhussieg der deutschen Störerhaftung in Luxemburg*, *Zeitschrift für Urheber und Medienrecht*, 2021, Jg. 65(10), S. 829–836
- ZURTH, PATRICK, *Die neue Ära der Plattformhaftung. Zum Abschied der Störerhaftung aus dem modernen Urheberrecht*, *Zeitschrift für geistiges Eigentum*, 2022, Jg. 14(4), S. 357–399
- ZURTH, PATRICK, *Private Rechtsdurchsetzung im Digital Services Act*, *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht*, 2023, Jg. 125(19), S. 1331–1336
- ZURTH, PATRICK, *Moderation und Meinungsfreiheit*, *Recht Digital*, 2024, Jg. 4(11), S. 571–574



© Jan Günther

Parameter eines Demokratie-Maßstabs auf Unionsebene



Die Vereinbarkeit der Unionsmethode mit dem Europäischen Demokratieprinzip

Dargestellt am Beispiel ausgewählter
Finanzinstrumentarien zur Bewältigung der
europäischen Staatsschuldenkrise

Von Dr. Linda Karl

2026, 281 S., brosch., 94,- €

ISBN 978-3-7560-3900-5

E-Book 978-3-7489-6924-2

(Schriften zur Europäischen Integration und
Internationalen Wirtschaftsordnung, Bd. 75)

Seit dem Ausbruch der europäischen Staatsschuldenkrise wurden zahlreiche Finanzinstrumentarien zu ihrer Bewältigung eingeleitet. Dabei wurden Lösungen außerhalb des supranationalen Rechtsrahmens der Europäischen Union gesucht, wie etwa mit dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, dem Fiskalpakt und dem Einheitlichen Abwicklungsfonds. Der Frage, ob dieses Vorgehen im Wege der

sogenannten Unionsmethode mit dem Europäischen Demokratieprinzip nach Art. 10 EUV vereinbar ist, wird in dieser Arbeit nachgegangen.

Anhand der in der Rechtswissenschaft vertretenen Demokratietheorien wird untersucht, welche Parameter ein Maßstab für Demokratie auf Unionsebene beinhalten muss. Die Autorin ist als Rechtsanwältin im Bank- und Kapitalmarktrecht tätig.

Auch verfügbar auf [inlibra.com](https://www.inlibra.com)

Bestellen Sie im Buchhandel oder versandkostenfrei unter [nomos-shop.de](https://www.nomos-shop.de)

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos